



Europäische
Kommission



Europäischer Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten

Soziales Europa

Manuskript vom Kann 2022

2022 Ausgabe

Der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten wurde von Dr. Karl Dayson und Dr. Pål Vik von der Forschungsgemeinschaft Community Finance Solutions der Universität Salford (Vereinigtes Königreich) auf der Grundlage eines Vertrags mit der Europäischen Kommission erstellt.

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

© Europäische Union, 2022

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Umschlagfoto: © Shutterstock

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

PDF ISBN 978-92-76-53783-0 doi:10.2767/780808 KE-07-22-571-DE-N

The background features a complex technical illustration. At the top, several interlocking gears of various sizes are depicted in a light blue line-art style. Below the gears, a network of thin blue lines forms a circuit board or data path layout, with small circular nodes at various points. On the right side, there is a cluster of overlapping hexagons, some of which contain smaller gear-like patterns. Dashed blue lines with arrowheads point downwards from the gear area towards the circuit lines. A small, thick blue hatched rectangular symbol is located on the left side of the page.

Europäischer Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten

Vorwort



Nicolas Schmit

Kommissar für Beschäftigung und soziale Rechte
Europäische Kommission

Das europäische Ökosystem der Mikrofinanzinstitute ist ein wachsender Sektor, der aufgrund dessen, dass über 90 % aller Unternehmen in Europa Kleinunternehmen sind, beträchtliches Potenzial aufweist. Allerdings ist er infolge des Ausbruchs der Coronavirus-Pandemie starken Erschütterungen ausgesetzt. In ganz Europa wurden zahlreiche Kleinunternehmen hart getroffen, darunter auch Mikrofinanzinstitute und ihre Kunden, die oft zu den sozial schwächsten Gruppen der Gesellschaft zählen. Ihren Zugang zu Finanzmitteln zu unterstützen, ist somit Voraussetzung dafür, dass Beschäftigung, Chancengleichheit und Inklusion im Rahmen des Wiederaufbaus in Europa gefördert und die durch den Ausbruch der Coronavirus-Pandemie entstandenen neuen Herausforderungen bewältigt werden können. Mikrofinanzierung ist ein wichtiges Instrument, das eine größere Zahl von Menschen aus allen Lebensbereichen in die Lage versetzt, sich unternehmerisch zu betätigen und dafür zu sorgen, dass unsere Wirtschaft für alle funktioniert. Aufgrund der Vielfalt der Akteure und Geschäftsmodelle sowie der unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in Europa ist der Sektor jedoch heterogen.

Infolgedessen unterscheiden sich die Vergabepraktiken innerhalb des Sektors erheblich je nach Art der Institution, die den Mikrokredit bereitstellt, ihrer Rechtsform, ihrem Geschäftsumfeld und ihrer Fähigkeit, solide und effiziente Managementverfahren anzuwenden. In der Europäischen Union werden Mikrokredite von Finanzinstituten, wie Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken und öffentlichen Banken, sowie von einer Reihe von Nicht-Kreditinstituten, wie z. B. Mikrofinanzinstituten, Stiftungen, Kreditgenossenschaften, Wohltätigkeitsverbänden, NRO u. a., vergeben.

Seit 2010 hat die Europäische Union im Rahmen ihrer Förderprogramme neue Formen der Unterstützung für Finanzinstitute entwickelt, die sich mit der Mikrofinanzierung und Kreditvergabe an soziale Unternehmen befassen. Im Programmplanungszeitraum 2014–2020 stellte die EU für diese beiden Bereiche Unterstützung in Höhe von insgesamt mehr als 800 Mio. EUR bereit, wodurch insgesamt etwa 3

Mrd. EUR an Finanzmitteln mobilisiert werden dürften. Die Kommission wird ihre Unterstützung über 2020 hinaus im Rahmen des Programms InvestEU fortsetzen. Darüber hinaus stellt die Kommission mit ihrem Vorschlag für einen Aufbauplan und den neuen mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 ein ehrgeiziges Maßnahmenpaket vor, das auch Investitionen in die Wiederherstellung des sozialen Gefüges der Union vorsieht, einschließlich der Unterstützung für den Wiederaufbau des Mikrofinanzsektors als Teil der Bemühungen um wirtschaftliche Erholung.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Landschaft wurde der freiwillige Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten („Kodex“) ausgehend von anerkannten, bewährten Verfahren im Mikrofinanzsektor und in enger Zusammenarbeit mit seinen Interessenvertretern ausgearbeitet.¹ Der Kodex wurde erstmals im Oktober 2011 erstellt. Seither ist er zu einem anerkannten Gütesiegel geworden, das Kunden, Investoren, Geldgebern, Eigentümern, Regulierungsbehörden und Partnerorganisationen zugutekommt. Der Kodex wurde nun unter umfassender Beteiligung der wichtigsten Interessenvertreter aktualisiert, darunter Angehörige der Finanzberufe, Handelsverbände (European Microfinance Network (EMN) und Microfinance Centre (MFC), Einrichtungen der EU, Banken und Experten.

Ich lege allen großen wie kleinen Mikrofinanzinstituten eindringlich nahe, den Kodex als Referenz für bewährte Vergabepraktiken in der Mikrofinanzierung zu nutzen. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen auch für Ihr Bekenntnis zur Wahrung hoher ethischer Vergabestandards und zum Aufbau eines gerechteren und inklusiveren Europas danken.

Brüssel, den 30. Juni 2020

Nicolas Schmit

Kommissar für Beschäftigung und soziale Rechte
Europäische Kommission

Danksagung

Die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Organisationen waren an der Ausarbeitung und Aktualisierung des Europäischen Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten beteiligt:

- Action Finance Initiative (AFI)
- AgrolInvest
- Association of Cooperative Savings and Credit Unions Network of European Credit Unions
- Association pour le Droit à l'Initiative Economique (ADIE)
- Banca Etica
- BCRS Business Loans
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
- Centre for European Research in Microfinance (CERMi)
- Community Development Finance Association (CDFA)
- Confidi Terziario Emilia Romagna Società Cooperative (COFITER)
- Cooperative Bank of Karditsa Coop L. L.
- CoopEst
- Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
- Deutsches Mikrofinanz Institut (DMI)
- Eurom Consultancy & Studies
- European Association of Co-operative Banks (EACB)
- European Association of Public Banks (EAPB)
- European Banking Federation (EBF)
- European Investment Fund (EIF)
- European Microfinance Network (EMN)
- European Network of Credit Unions
- European Savings Banks Group (ESBG)
- Evers & Jung
- Express Finance IFN SA
- Fair Finance
- Fédération Nationale des Caisses d'Epargne
- Fondi Besa
- Frankfurt School of Finance & Management
- Fredericks Foundation
- Good.Bee Holding
- Groupe Banques Populaires Caisses d'Epargne (BPCE)
- KEPA
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Luxflag
- MicroBank
- Microbank La Caixa
- Microfinance Centre (MFC)
- Microfinance Ireland
- Microlux
- Mikrofond
- MFR
- NOA Albania
- NOA Croatia
- NRW.Bank
- OMRO
- PerMicro
- Planet Rating
- Primom Foundation
- Purple Shoots
- Qredits
- Self-Funded Communities Association (ACAF)
- SIS Credit
- Slovene Enterprise Fund
- The Department for Business, Innovation and Skills (BIS)
- The Financial Services Authority (FSA)
- Towarzystwo Inwestycji Społeczno-Ekonomicznych (TISE)
- UniFin Albania
- Vitas
- Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKÖ)

Viele weitere Beteiligte waren mittels Fragebögen in den Prozess mit eingebunden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Danksagung	5
Über den europäischen verhaltenskodex für die vergabe von mikrorediten	8
Wie wurde der Kodex entwickelt?	8
Wozu ein Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten in der EU?	8
Welche Einrichtungen fallen unter den Kodex?	8
Welche ist die beabsichtigte Zielgruppe des Kodex?	8
Wie ist dieses Dokument zu verwenden?	9
Schwierigkeitsgrad	9
Prioritätsklauseln	9
Nur größere Institutionen	9
Übersichtsmatrix	10
1. Kunden- und investorenbeziehungen	18
Einleitung	19
Customer relations	19
Ausreichende Kundeninformation.....	19
Kundenrechte	20
Vermeidung einer Überschuldung von Kunden	20
Kundenservice.....	21
Ethisches Verhalten von Mitarbeitern und Einrichtung.....	22
Schutz der Kundendaten.....	22
Investorenbeziehungen	23
2. Unternehmensführung	24
Einleitung	25
Ausarbeitung eines Geschäftsplans	25
Verwaltungsrat	26
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats.....	26
Pflichten des Verwaltungsrats	27
Einfluss des Verwaltungsrats auf den Mikrokreditanbieter.....	28

Auswahl und Repräsentation von Verwaltungsratsmitgliedern	28
Unternehmensführung.....	29
Führungsfähigkeiten und Personalverwaltung.....	29
Verfahrenshandbücher.....	30
Externe Prüfung.....	31
3. Risikomanagement	32
Einleitung	33
Rahmen für das Risikomanagement.....	33
Kreditrisikomanagement	34
Planung der Portfolioqualität.....	35
Betrugs- und Sicherheitsrisikomanagement	36
Interne Prüfung.....	38
4. Berichtsstandards	39
Einleitung	40
Allgemeine Finanzberichterstattungsstandards.....	40
Allgemeine Sozialberichterstattungsstandards.....	42
Allgemeine Offenlegungsstandards	43
5. Management-informationssysteme	44
Einleitung	45
Funktionale Vollständigkeit und Erweiterungsfähigkeit.....	45
Sicherheit und Mitarbeiterunterstützung	46
Glossar.....	48
Endnoten	50

Über den europäischen Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten

Der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten enthält eine Reihe von Standards hinsichtlich Management, Unternehmensführung, Risikomanagement, Berichterstattung sowie Kunden- und Investorenbeziehungen, die im Mikrokreditsektor der Europäischen Union allgemein Anwendung finden und Kunden, Investoren, Geldgebern, Eigentümern, Regulierungsbehörden sowie Partnerorganisationen zugutekommen.

Wie wurde der Kodex entwickelt?

Der Kodex wurde auf der Grundlage anerkannter, bewährter Verfahren im Mikrofinanzsektor und in enger Zusammenarbeit mit dem Mikrofinanzsektor der EU und seinen Interessenvertretern entwickelt. Die Ausarbeitung des Kodex erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

Schwerpunktmäßig sollten spezifische und messbare Inhalte Eingang finden, auf deren Grundlage Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte von Mikrokreditanbietern Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation ergreifen können.

Einen weiteren Schwerpunkt sollte die Entwicklung eines Kodex bilden, der im Hinblick auf Marktbedingungen, institutionelle Formen und rechtliche Rahmenbedingungen der Vielfalt der Mikrokreditanbieter in der EU Rechnung trägt.

Ein dritter Schwerpunkt sollte die Anhebung der Standards sein, wobei die Notwendigkeit, bewährte Verfahren einzuführen, und die realistischen Geschäftserwartungen der Anbieter sorgfältig gegeneinander abgewogen werden sollten.

Wozu ein Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten in der EU?

Die Schaffung des Kodex gründete auf der Erkenntnis, dass – angesichts ungleicher regulatorischer Rahmenbedingungen, unter denen Mikrokreditanbieter in der EU tätig sind, – eine Reihe von Voraussetzungen und Standards erforderlich sind, die der Vereinheitlichung die-

nen und im Sektor allgemein gültig sind. Dies soll dem Sektor selbst und darüber hinaus den Geldgebern, Investoren, Kunden, Eigentümern, Regulierungsbehörden und Partnerorganisationen nutzen. Der Kodex beinhaltet Leitlinien für bewährte Verfahren, die dem Sektor helfen, die Herausforderungen – den Zugang zu langfristigen Finanzierungsmitteln, die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität und den Übergang zu einer nachhaltigen Entwicklung – besser zu bewältigen.

Es ist nicht Ziel des Kodex, neue Vorschriften für Mikrokreditanbieter einzuführen oder bestehende Vorschriften zu ersetzen. Vielmehr sollen einige allgemeine Standards im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und Berichterstattung von Mikrokreditanbietern festgelegt werden.

Welche Einrichtungen fallen unter den Kodex?

Der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten soll in erster Linie für nicht dem Bankensektor angehörende Mikrokreditanbieter gelten, die direkt oder in Partnerschaft mit einem anderen Finanzinstitut (z. B. einer Bank) Kredite bis zu einer Höhe von 50 000 EUR für Kleinunternehmer bereitstellen. Allerdings ist der Mikrokreditsektor in der EU im Hinblick auf Größe, institutionelle Rahmenbedingungen und erschlossene Märkte sehr unterschiedlich. Folglich können nicht alle Verfahren als bewährte Verfahren oder überhaupt als für alle Mikrokreditanbieter umsetzbar betrachtet werden. In einigen Fällen existieren möglicherweise bereits Regelungen für bestimmte Bereiche und Verfahren. Dies findet im Kodex Berücksichtigung; gegebenenfalls wird die Art von Einrichtung genannt, die nicht unter die betreffende Bestimmung fällt.

Welche ist die beabsichtigte Zielgruppe des Kodex?

Dieser Kodex richtet sich an Geschäftsführer, Vorstände, Kunden, Investoren, Geldgeber, Eigentümer, Regulierungsbehörden und Partnerorganisationen von Mikrokreditanbietern. Er wurde als Instrument für Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre und Geschäftsführer von Mikrokreditanbietern entwickelt, um das Funktionieren des Sektors zu verbessern. Für Kunden

ist er ein Instrument, das gewährleistet, dass sie fair und auf ethisch verantwortliche Art und Weise behandelt werden. Für Investoren und Geldgeber wird durch den Kodex sichergestellt, dass der Sektor transparente und europaweit geltende Berichterstattungsstandards verwendet. Regulierungsbehörden bietet er eine gewisse Gewähr dafür, dass der Sektor nach soliden Geschäftsmethoden und -prinzipien arbeitet und verantwortungsvoll geführt wird.



Wie ist dieses Dokument zu verwenden?

Der Kodex ist in fünf Abschnitte unterteilt:

Kunden- und Investorenbeziehungen: Dieser Abschnitt enthält Verpflichtungen für Mikrokreditanbieter gegenüber Kunden und Investoren sowie Rechte von Kunden und Investoren.

Unternehmensführung: Dieser Abschnitt enthält Standards sowohl für das Management als auch für den Verwaltungsrat von Mikrokreditanbietern.

Allgemeine Berichterstattungsstandards: Dieser Teil enthält nähere Angaben dazu, welche Kennzahlen Mikrokreditanbieter erfassen, melden und offenlegen müssen.

Management-Informationssysteme: In diesem Kapitel werden allgemeine Standards für Management-Informationssysteme (MIS) festgelegt.

Risikomanagement: Dieser Teil enthält allgemeine Ansätze und Verfahren des Risikomanagements

Außerdem wird ein Glossar bereitgestellt, das Erklärungen zu einigen der verwendeten Begriffe liefert.

Die Klauseln werden wie folgt dargestellt:

Klausel 1.3: Bei Krediten mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder mehr liefern Mikrokreditanbieter ihren Kunden klare und genaue Informationen über ihren Kredit in einer Jahresinformation oder machen sie online zugänglich. (★★★)

Die Jahresinformation muss den bezahlten Betrag (Zins- und Tilgungsanteil), den verbleibenden Saldo (Zins- und Tilgungsanteil) und die Staffelung der Restzahlungen (Zeitpunkte, Beträge, Zins- und Tilgungsanteil) ausweisen. Die Jahresinformation

kann elektronisch oder in Papierform übermittelt oder online zur Verfügung gestellt werden.

Die Klauseln sind durch Fettdruck hervorgehoben, zusätzliche Hinweise befinden sich gegebenenfalls unter der Klausel.

Schwierigkeitsgrad (★) (★★) (★★★)

Der Schwierigkeitsgrad für die Umsetzung einer Klausel wird gekennzeichnet durch ★ (leicht), ★★ (mittel) und ★★★ (schwer)

Prioritätsklauseln (P)

Im gesamten Dokument sind eine Reihe von Klauseln als Prioritätsklauseln gekennzeichnet. Diese Klauseln werden als besonders wichtig betrachtet und wie folgt in roter Schriftfarbe dargestellt.

Klausel 1.12: Mikrokreditanbieter verfügen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden durch speziell dafür eingesetzte Mitarbeiter. (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da das Beschwerde- und Widerspruchsrecht ein wichtiges und weithin anerkanntes Kundenrecht darstellt. Dieser Bereich muss der Verantwortung eines oder mehrerer Mitarbeiter(s) unterstellt sein. Er kann Teil der Stellenbeschreibung eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Mitarbeitern sein.

Nur größere Institutionen (▲)

Gelten Klauseln nur für größere Institutionen, so wird dies anhand des Symbols (▲) verdeutlicht, das neben der Klausel erscheint. Größere Institutionen werden hier definiert als Anbieter mit mehr als 7000 aktiven Kreditnehmern² und mehr als 70 Mitarbeitern. Die zusätzlichen Hinweise zu den Klauseln enthalten auch Hinweise für kleine und mittlere Anbieter. Als kleine Anbieter gelten Institutionen mit weniger als 4000 Kunden und 35 Mitarbeitern, während mittlere Anbieter 4000 bis 7000 Kunden und zwischen 35 und 70 Mitarbeiter aufweisen.

Sämtliche Klauseln werden auf den folgenden Seiten in einer Matrix zusammengefasst. Die Prioritätsklauseln sind fett gedruckt und in roter Schriftfarbe hervorgehoben.

Übersichtsmatrix

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
I. KUNDEN- UND INVESTORENBEZIEHUNGEN					
Ausreichende Kundeninformation					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.1	Kosten in der Werbung offenzulegen		★		19
1.2	eine Zusammenstellung von Informationen in den Kreditvertrag aufzunehmen	P	★		19
1.3	in der Jahresinformation zum Kredit genaue Informationen zu liefern		★★★		19
1.4	Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass Kunden Vertragsbedingungen und -abwicklung verstehen		★★		20
Kundenrechte					
<i>Kunden haben ein Recht auf...</i>					
1.5	Widerruf des Kreditvertrags oder Rückzahlung des Kredits innerhalb von 7 Tagen	P	★★		20
1.6	Übermittlung ihrer Kredithistorie an nationale Kreditbüros		★★		20
Vermeidung einer Überschuldung von Kunden					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.7	zu prüfen, ob der Kunde sich den Kredit leisten und zurückzahlen kann	P	★		20
1.8	in ihren Kreditgrundsätzen Verschuldungsgrenzwerte für Kreditnehmer zu nennen		★★		21
1.9	Kreditnehmer unverzüglich über nicht oder zu wenig geleistete Zahlungen zu unterrichten		★		21
Kundenservice					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
1.10	regelmäßig die Kundenzufriedenheit zu überprüfen		★★★★		21
1.11	eine Geschäftspolitik zu verfolgen, die die Untersuchung von Beschwerden vorsieht		★★	▲	21
1.12	über Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden zu verfügen	P	★		21

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
1.13	sicherzustellen, dass die Kunden über das Beschwerderecht informiert sind		★		21
	Ethisches Verhalten von Mitarbeitern und Einrichtung				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
1.14	Kunden im Hinblick auf Auswahl und Behandlung nicht zu diskriminieren		★		22
1.15	akzeptable und unakzeptable Praktiken der Beitreibung von Forderungen festzulegen		★★		22
1.16	regelmäßig Mitarbeitergespräche durchzuführen		★		22
	Schutz der Kundendaten				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
1.17	schriftliche Datenschutzbestimmungen zu Kundendaten zu haben		★★		22
1.18	über Systeme zum Schutz von persönlichen und Finanzinformationen des Kunden zu verfügen		★★		22
1.19	Kunden über die Verwendung von Informationen und ihre Rechte bezüglich des Widerrufs einer diesbezüglichen Erlaubnis zu informieren		★		22
1.20	beim Kunden eine schriftliche Erlaubnis für die Veröffentlichung von Informationen einzuholen		★		23
	Investorenbeziehungen				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
1.21	verantwortungsvoll zu handeln um Anleger nicht irrezuführen		★		23
1.22	über dokumentierte Prozesse zu verfügen, die das Verständnis des Risikos gewährleisten		★★		23
II. UNTERNEHMENSFÜHRUNG					
	Unternehmensplanung				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
2.1	strategische Dokumente zu erstellen, die regelmäßig überprüft werden	P	★★		25
2.2	strategische Dokumente für mindestens 3 Jahre zu erstellen		★★		25
2.3	sicherzustellen, dass die strategischen Dokumente ein Mindestmaß geschäftlicher Aspekte abdecken	P	★★		25

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
2.4	sicherzustellen, dass die strategischen Dokumente sowohl soziale als auch finanzielle Ziele enthalten		★★		25
2.5	praktische Schritte zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit zu unternehmen		★★		26
2.6	Instrumente zur Unternehmenssteuerung und zum Leistungsmanagement einzusetzen		★★		26
	Verwaltungsrat				
2.7	Mikrokreditanbieter haben einen Verwaltungsrat oder gleichwertiges Gremium	P	★		26
2.8	Der Verwaltungsrat verfügt über einen Prüfungs- oder Kontrollausschuss		★★	▲	26
	<i>Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss..</i>				26
2.9	ist von der Geschäftsleitung unabhängig		★★	▲	26
2.10	tagt einmal jährlich mit externen Prüfern		★★	▲	27
2.11	verfügt über Fachkenntnisse im Bereich Finanzanalyse und Buchhaltung		★★	▲	27
	<i>Der Verwaltungsrat..</i>				27
2.12	setzt sich aus einer Mindestanzahl von Mitgliedern zusammen		★		27
2.13	besteht mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern	P	★★		27
2.14	wird durch eine Jahreshauptversammlung oder ein gleichwertiges Gremium gewählt		★		27
2.15	unterliegt einer Prüfung durch die Jahreshauptversammlung oder ein gleichwertiges Gremium		★★	▲	27
2.16	überwacht die Leistungen der Geschäftsleitung		★★		27
2.17	gibt die strategische Ausrichtung vor, an der sich die Geschäftsleitung bei der Festlegung der Strategie orientiert		★		27
2.18	überprüft regelmäßig die Kennzahlen für soziales Leistungsmanagement		★★		28
2.19	wählt und ernennt den Hauptgeschäftsführer		★		28
2.20	entscheidet über die Höhe der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung		★★		28
2.21	genehmigt signifikante Änderungen bei der Preispolitik		★		28
2.22	erhält Berichte über Portfolioqualität und Finanz- und Ertragslage		★		28
2.23	hat ein Mitglied mit Erfahrung im Bank- und Finanzgeschäft und mit einem Verständnis von Kreditrisiken		★★		28

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
2.24	durch Bestimmungen auszuschließen, dass ungeeignete Personen Mitglieder des Verwaltungsrats werden		★		28
2.25	Bestimmungen über die Begrenzung der Amtszeit und den turnusmäßigen Wechsel zu haben		★★		28
2.26	Offenlegung von Interessenkonflikten der Mitglieder des Verwaltungsrats zu verlangen		★		29
2.27	Verwaltungsratsmitglieder mit Qualifikationen im Bereich Finanzen, Wirtschaftswissenschaften und Management zu haben		★★		29
2.28	einen Verwaltungsrat oder eine Geschäftsleitung mit einem Verständnis von sozialer Leistung zu haben		★★★	▲	29
	Management				
2.29	Das Management ist befähigt, zentrale Geschäftsführungsaufgaben wahrzunehmen		★		29
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
2.30	einen Nachfolgeplan für die Geschäftsleitung zu haben		★★	▲	29
2.31	die Personalpolitik in Personalhandbüchern oder -leitfäden festzuhalten		★★		29
2.32	über ein formales Schulungs- und Einführungsprogramm zu verfügen		★★		30
2.33	über einen Beschwerdemechanismus für Mitarbeiter zu verfügen		★		30
2.34	die Mitarbeiterzufriedenheit jährlich zu analysieren		★★	▲	30
2.35	Verfahrenshandbücher für das Management zu haben		★★		30
2.36	ein Verfahrenshandbuch für Finanztransaktionen zu haben		★★	▲	30
2.37	einen dokumentierten Ansatz für Dividendenzahlungen und die Vergütung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats zu haben		★★		30
	Externe Prüfung				
2.38	Mikrokreditanbieter führen jährlich eine externe Prüfung durch	P	★		31
2.39	Prüfer sind ausreichend qualifiziert		★		31
2.40	Die externe Prüfung entspricht nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards		★		31
2.41	Die externe Prüfung beinhaltet ein Schreiben des Prüfers		★		31
2.42	Mikrokreditanbieter gehen auf Fragen des Prüfers ein		★		31

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
	III. RISIKOMANAGEMENT				
	Rahmen für das Risikomanagement				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
3.1	Verfahren zur Ermittlung, Prüfung und Priorisierung von Risiken zu haben	P	★ ★ ★		33
3.2	eine für das Risikomanagement verantwortliche leitende Führungskraft zu benennen	P	★		34
3.3	interne Kontrollen durchzuführen		★		34
3.4	Zuständigkeit für die Überwachung und für die Übermittlung relevanter Daten an die Geschäftsleitung zuzuweisen		★		34
	Steuerung des Kreditrisikos				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
3.5	Risiken bei der Preisgestaltung von Kreditprodukten zu berücksichtigen		★ ★		34
3.6	Kreditrisiken durch die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Kreditvergabe zu begrenzen	P	★		34
3.7	das Gesamtrisiko im Hinblick auf Konzentrationen von Kreditrisiken zu prüfen		★ ★ ★	▲	35
3.8	sicherzustellen, dass Mitarbeiteranreize nicht nur mit der Kreditgewährung zusammenhängen		★ ★		35
3.9	die Performance des Kreditportfolios zu messen und zu verfolgen		★		35
3.10	regelmäßig die Rückstellungssätze für Kreditausfälle und Rückstellungsmethoden zu überarbeiten		★ ★		35
3.11	die Rückstellungsmethoden für Kreditausfälle gegenüber Geldgebern und Investoren offenzulegen		★		35
3.12	über explizite Grundsätze für Abschreibungen zu verfügen und diese konsequent anzuwenden		★ ★		35
	Behandlung von Betrug und Sicherheitsrisiken				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
3.13	Kreditgrenzen für verschiedene Dienstgrade und Kreditausschüsse zu definieren		★ ★		36
3.14	Verfahren zur Umschuldung von Krediten zu haben		★ ★		36
3.15	über Grundsätze und Verfahrensweisen zur Handhabung von Sicherheiten zu verfügen		★ ★		36

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
3.16	Kontobewegungen mit zweckgebundenen und nicht gebundenen Mitteln zu klassifizieren		★★★		36
3.17	den Umgang mit Barmitteln durch die Abwicklung über Banken oder den elektronischen Zahlungsverkehr zu begrenzen		★★		36
3.18	Beim Umgang mit Barmitteln folgende Maßnahmen zu implementieren...				37
3.18.1	ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Barmitteln und Aktiva		★★		37
3.18.2	standardisierte und einheitliche Verfahren für Barmitteltransaktionen		★★		37
3.19	Aufgabentrennung bei der Vergabe und Auszahlung von Krediten		★		37
3.20	Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuführen	P	★★		37
	Interne Prüfung				
3.21	Mikrokreditanbieter verfügen über eine der Unternehmensgröße angemessene interne Prüfung	P	★★★★		38
3.22	Der interne Prüfer berichtet direkt dem Verwaltungsrat		★		38
3.23	<i>Die interne Prüfung stellt Folgendes fest:</i>				
3.23.1	Verlässlichkeit bestehender Informationen		★★		38
3.23.2	Verlässlichkeit und Genauigkeit von Finanz- und Betriebsinformationen		★★		38
3.23.3	Verstöße gegen interne Kontrollen		★★		38
3.23.4	Vorhandensein von zuvor nicht geprüften Risiken		★★★		38
3.24	Die interne Prüfung erfolgt regelmäßig		★★	▲	38
IV. ALLGEMEINE BERICHTSSTANDARDS					
	Allgemeine Finanzberichterstattungsstandards				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich</i>				
4.1	allgemeine Mess- und Berichterstattungsmethoden einzuhalten:				40
4.1.1	Aktuelles Kreditportfolio		★		40
4.1.2	Bruttokreditportfolio		★		40
4.1.3	Nettokreditportfolio		★		40
4.1.4	Aktive Kreditnehmer		★★		40
4.1.5	Finanzerträge		★★		40
4.1.6	Operative Einnahmen		★★		41
4.1.7	Personalausgaben		★		41
4.1.8	Verwaltungsausgaben		★		41
4.1.9	Finanzaufwendungen		★		41

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
4.1.10	Portfolio at Risk	P	★		41
4.1.11	Abschreibungen		★		41
4.1.12	Wertberichtigung für Wertminderungen (Risikorücklage)		★		42
4.1.13	Aktiva		★		42
4.1.14	Passiva		★		42
4.1.15	Operative Nachhaltigkeitsquote	P	★		42
	Allgemeine Sozialberichterstattungsstandards				
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
4.2	Folgendes zu veröffentlichen				
4.2.1	Sozialer Auftrag	P	★		42
4.2.2	Durchschnittliches ausgezahltes Kreditvolumen		★		42
4.2.3	Mittleres Kreditvolumen in % des Bruttonationaleinkommens		★		42
	<i>Sofem dies für Zielmarkt und Geschäftsauftrag relevant ist...</i>				
4.2.4	Prozentsatz weiblicher Kunden		★		42
4.2.5	Prozentsatz von Kunden aus dem ländlichen Raum		★		42
4.2.6	Prozentsatz einkommensschwacher Kunden		★		42
4.2.7	Prozentsatz von Kunden, die dabei sind, sich auf dem allgemeinen Finanzmarkt zu etablieren		★★		42
4.2.8	Prozentsatz von Kunden, die ethnischen Minderheiten angehören		★		42
4.2.9	Prozentsatz neu gegründeter, mit Finanzmitteln ausgestatteter Unternehmen		★		42
4.2.10	Prozentsatz von Kunden, die Sozialhilfe empfangen		★		42
	Allgemeine Offenlegungsstandards				
4.3	Die Öffentlichkeit hat Zugang zu Informationen		★		43
	<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>				
4.4	Folgendes zu veröffentlichen...				
4.4.1	Zahl der aktiven Kreditnehmer		★		43
4.4.2	Anzahl und Volumen gewährter und ausstehender Kredite		★		43
4.4.3	Wert des aktuellen, des Brutto- und des Nettoportfolios		★		43
4.4.4	Risikoportfolio		★		43
4.4.5	Anteil der verbundenen Parteien gewährten Kredite		★★		43
4.4.6	Gesamtwert der Aktiva und Passiva		★		43

Klausel Nr.	Klausel	Priorität	Schwierigkeitsgrad	Größere Institutionen	Seite
4.4.7	Operative Nachhaltigkeitsquote	P	★		43
4.4.8	Erhaltene Subventionen		★★		43
4.4.9	Kosten je Kredit		★		43
4.4.10	Anzahl der Kreditsachbearbeiter und (Gesamtzahl der) Mitarbeiter		★		43
4.5	die Anzahl der jährlich eingegangenen Beschwerden zu erfassen und offenzulegen	P	★		43
V. MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEME (MIS)					
Funktionale Vollständigkeit und Erweiterungsfähigkeit					
<i>Mikrokreditanbieter verfügen über MIS, die...</i>					
5.1	die wichtigsten Finanzberichte erstellen	P	★		45
5.2	es dem Anbieter ermöglichen, die Aufgaben des Rechnungswesens vollumfänglich durchzuführen		★★		45
5.3	gemäß anerkannten Rechnungslegungsstandards arbeiten		★		45
5.4	periodische Berichte über die Qualität des Kreditportfolios erstellen können	P	★★		45
5.5	Kundeninformationen verwalten und pflegen können	P	★		45
5.6	Informationen über das Profil der Kunden im Einklang mit ihrem Geschäftsauftrag erheben		★★		45
5.7	der Führungsebene, den im Bereich der Kreditvergabe tätigen Mitarbeitern und den Verwaltungsratsmitgliedern einen raschen Zugang zu den relevanten Informationen ermöglichen		★★		46
5.8	geplantes Wachstum unterstützen und neue Produkte, mehrere Geschäftsstellen, Dienstleistungen und Vertriebswege integrieren können		★★		46
Sicherheit und Mitarbeiterunterstützung					
<i>Mikrokreditanbieter verpflichten sich...</i>					
5.9	die Sicherheit des MIS zu gewährleisten		★★		46
5.10	den Zugang zum MIS zu beschränken		★★		46
5.11	Bestimmungen zum Speichern und Wiederherstellen von Informationen zu haben		★★		46
5.12	über Schutzvorkehrungen zur Vermeidung unerlaubter oder zufälliger Änderung von Dateien zu verfügen		★★		47
5.13	ein MIS zu haben, das Buchungsprotokolle zu wichtigen Unternehmensabläufen erstellen kann		★★		47
5.14	den Mitarbeitern Schulungen und/oder Handbücher zu bieten		★★		47

1



Kunden- und investorenbeziehungen

Einleitung

Mikrokreditanbieter haben klare Verpflichtungen gegenüber Kunden und Investoren. Das Wohl der Kunden ist eng verbunden mit dem Geschäftsauftrag von Mikrokreditanbietern bei der Bekämpfung von Armut sowie sozialer und finanzieller Ausgrenzung. Gleichzeitig kommt privaten und institutionellen Investoren eine zunehmend wichtige Rolle als Geldgeber in diesem Sektor zu. Es ist daher sehr wichtig, Grundsätze für den Umgang mit Kunden sowie Grundsätze festzulegen, die Transparenz und Verlässlichkeit beim Umgang mit Investoren sicherstellen. Dieser Abschnitt des Kodex enthält eine Reihe von Verpflichtungen von Mikrokreditanbietern gegenüber ihren Kunden und Investoren. Dazu gehören ein fairer und transparenter Kreditvergabeprozess, ein Widerspruchsrecht, die Vermeidung der Überschuldung von Kunden, der Schutz von Kundendaten und ein transparentes Verhalten gegenüber Investoren.

Customer relations

Ausreichende Kundeninformation

Klausel 1.1: Mikrokreditanbieter legen die Kreditkosten in der Werbung offen (★)

Kosten, die in der gesamten Werbung für den Anbieter als Gesamtkosten des Kredits oder effektiver Jahreszinssatz offengelegt werden, beruhen auf dem Preis

Klausel 1.2: In den Kreditvertrag werden folgende Angaben aufgenommen:

Klausel 1.2.1: Identität und Anschrift des Kreditgebers (★)

Klausel 1.2.2: Betrag (★)

Klausel 1.2.3: Laufzeit des Kreditvertrags (★)

Klausel 1.2.4: Zinssatz: (★)

Klausel 1.2.5: Kosten als Gesamtkreditkosten (★)

Klausel 1.2.6: Gebühren für verspätete Rückzahlungen (★)

Klausel 1.2.7: Recht auf vorzeitige Rückzahlung (★)

Klausel 1.2.8: Zeitplan für die Rückzahlung (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da die Bereitstellung klarer Vertragsinformationen für den Kunden wichtig in Bezug auf fundierte Entscheidungen über eine Kreditaufnahme ist.

Klausel 1.3: Bei Krediten mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder mehr liefern Mikrokreditanbieter ihren Kunden klare und genaue Informationen über ihren Kredit in einer Jahresinformation oder machen sie online zugänglich. (★★★)

Die Jahresinformation muss den bezahlten Betrag (Zins- und Tilgungsanteil), den verbleibenden Saldo (Zins- und Tilgungsanteil) und die Staffelung der Restzahlungen (Zeitpunkte, Beträge, Zins- und Tilgungsanteil) ausweisen. Die Jahresinformation kann elektronisch oder in Papierform übermittelt oder online zur Verfügung gestellt werden.

Klausel 1.4: Mikrokreditanbieter ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Kunden das Produkt, die Vertragsabwicklung und -bedingungen vollständig verstanden haben. (★★)

Es gibt einen dokumentierten Prozess zur Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem Produkt oder der Dienstleistung (zu Produktbedingungen und Preisgestaltung, einschließlich Verträgen), bevor der Vertrag vom Kunden unterzeichnet oder verlängert wird. Dazu gehört auch, dass den Kunden Zeit und Gelegenheit eingeräumt wird, die in einem getrennten Angebot oder im Vertrag dargelegten Bedingungen vor der Unterzeichnung zu prüfen. Dies kann, wo nötig und sinnvoll, die Schulung von Mitarbeitern mit direktem Kundenkontakt in effektiver Kundenkommunikation, das Vorlesen von Verträgen für Kunden, die sehbehindert oder Analphabeten sind, sowie die Bereitstellung von Materialien in den jeweiligen Landessprachen beinhalten. Ebenfalls bewährt ist die Praxis, den Kunden ein Merkblatt mit den wichtigsten Fakten zur Verfügung zu stellen.

Kundenrechte

Klausel 1.5: Kunden haben ein Recht darauf, a) entweder innerhalb von 7 Kalendertagen nach Unterzeichnung des Kreditvertrags von diesem zurückzutreten oder b) ohne Angabe von Gründen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Unterzeichnung des Kreditvertrags ihren Kredit als Ganzes zurückzuzahlen, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen. (★★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da es sich hierbei um ein wichtiges und weithin anerkanntes Kundenrecht handelt. Dieses Recht wird im Kreditvertrag verankert. Zusätzliche Kosten beziehen sich auf Kosten, die über etwaige Verwaltungsgebühren oder die bis zu diesem Tag entrichteten Zinssätze hinausgehen.

Klausel 1.6: Kunden haben ein Recht darauf, dass die Kredithistorie, die sie bei einem Mikrokreditanbieter aufgebaut haben, dem nationalen Kreditbüro und an Datenbanken, sofern solche existieren, übermittelt wird. (★★)

Sofern zutreffend sollte dieses Recht im Kreditvertrag genannt werden. Dies dient dem Zweck, dass Kunden eine positive Kreditbewertung aufbauen können. Diese Klausel gilt nur in Ländern, in denen nationale Kreditbüros und Datenbanken zur Erfassung positiver Kredithistorien existieren.

Vermeidung einer Überschuldung von Kunden

Klausel 1.7: Mikrokreditanbieter prüfen auf der Grundlage ausreichender Informationen vom Antragsteller, von Datenbanken und/oder von Konkurrenzunternehmen, ob der Kunde sich den Kredit leisten und zurückzahlen kann. (★★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da sie das Risiko einer Überschuldung von Kunden mindert. Dies muss mindestens eine Berechnung des verfügbaren Kapitals, den Geschäfts- und Haushaltsüberschuss sowie Aktiva und Passiva des Kunden mit einbeziehen. Dazu sollte eine Untersuchung der Fähigkeit zur Durchführung des Vorhabens gehören. In diesem Zusammenhang gilt das Zurückgreifen auf interne Dienstleistungen zur Unternehmensentwicklung oder externe Partner zur Unterstützung bei der Prüfung als bewährte Verfahrensweise.

Klausel 1.8: Mikrokreditanbieter formulieren Kreditgrundsätze, die explizite Hilfestellung bieten zu Verschuldungsgrenzwerten für Kreditnehmer und zu einem vertretbaren Maß an Schulden aus anderen Quellen. (★★)

In den Kreditgrundsätzen können die Verschuldungsgrenzwerte als Prozentsatz oder als ein Bereich von Prozentsätzen des verfügbaren Einkommens angegeben werden, das ein Kreditnehmer voraussichtlich auf der Grundlage angemessener Erwartungen erwirtschaften kann. Dies sollte auf einer realistischen Einschätzung des verfügbaren Einkommens unter Berücksichtigung von Einkommensschwankungen und weiterer Schulden beruhen.

Klausel 1.9: Wenn größere Zahlungen, die eine Monatsrate übersteigen, nicht oder zu wenig geleistet werden, unterrichtet der Mikrokreditanbieter den Kreditnehmer unverzüglich über den entsprechenden Mitteilungsweg über nicht oder zu wenig geleistete Zahlungen. (★)

Durch Systeme und Verfahren wird sichergestellt, dass Kreditnehmer mit nicht oder zu wenig geleisteten Zahlungen in Höhe von mehr als einer Monatsrate unverzüglich über den entsprechenden Mitteilungsweg unterrichtet werden.

Kundenservice

Klausel 1.10: Mikrokreditanbieter überprüfen regelmäßig die Kundenzufriedenheit. (★★★)

Bei großen Mikrokreditanbietern muss dies stärker formalisierte und regelmäßige Überprüfungen beinhalten, einschließlich die Verwendung von Marktforschungsmethoden, wie z. B. Fokusgruppen, Erhebungen, Fragebögen oder Kundenforen. Bei kleinen Anbietern kann die Überprüfung eher informell erfolgen, dazu gehören Kundengespräche oder Gruppendiskussionen.

Klausel 1.11: Mikrokreditanbieter verfolgen explizite, allen Mitarbeitern bekannte Grundsätze, nach denen Kundenbeschwerden vollständig untersucht und zeitnah beigelegt werden. (▲) (★★)

Kreditanbieter verfügen über Regelungen für Kundenbeschwerden, aus denen unter anderem hervorgeht, wie mit Beschwerden umzugehen ist und wie die Kunden über ihr Beschwerderecht und den Beschwerdemechanismus unterrichtet werden.

Klausel 1.12: Mikrokreditanbieter verfügen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden durch speziell dafür eingesetzte Mitarbeiter. (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da das Beschwerde- und Widerspruchsrecht ein wichtiges und weithin anerkanntes Kundenrecht darstellt. Dieser Bereich muss der Verantwortung eines oder mehrerer Mitarbeiter(s) unterstellt sein. Er kann Teil der Stellenbeschreibung eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Mitarbeitern sein.

Klausel 1.13: Mikrokreditanbieter stellen im Laufe des Kreditantragsprozesses sicher, dass Kunden über ihr Beschwerderecht und darüber, wie sie sich bei der entsprechenden Person beschweren können, informiert werden. (★)

Das Beschwerderecht und der Ansprechpartner bei Beschwerden sollten in dem Informationsmaterial, das Kreditantragstellern ausgehändigt wird, genannt und mit dem Antragsteller erörtert werden.



Ethisches Verhalten von Mitarbeitern und Einrichtung

Klausel 1.14: Bei der Auswahl und Behandlung der Kunden diskriminieren Mikrokreditanbieter diese nicht aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, politischer Ausrichtung, Behinderung oder sexueller Orientierung (★)

Nichtdiskriminierendes Verhalten ist wichtig für die Schaffung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für alle Kunden, die sie nutzen können, und stärkt ihr Vertrauen in das faire Verhalten des Anbieters. Der Anbieter verfügt über eine Nichtdiskriminierungspolitik (z. B. in einem Kredithandbuch, einem Verhaltenskodex oder ähnlichen Dokumenten), in der festgelegt ist, dass bei der Prüfung von Kreditanträgen die Kreditwürdigkeit nicht anhand von Faktoren wie Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, politischer Ausrichtung, Behinderung, Religion oder sexueller Orientierung bestimmt wird, und die Mitarbeiter dahingehend geschult werden. Anbieter, die bei der Kreditsicherung mit Algorithmen arbeiten, sollten die Gründe dafür dokumentieren und überprüfen und potenziell diskriminierende Variablen (Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderung, politische Ausrichtung, sexuelle Orientierung und Religion) im Algorithmus ausschließen, selbst wenn sie mit der Rückzahlungswahrscheinlichkeit korrelieren.

Klausel 1.15: Mikrokreditanbieter verfügen über Bestimmungen, in denen angemessene und unangemessene Praktiken der Beitreibung von Forderungen durch Mitarbeiter und Dritte klar definiert sind. (★★)

Der Anbieter verfügt über schriftliche Regelungen zur Beitreibung von Forderungen, in denen akzeptable und inakzeptable Praktiken aufgeführt sind. Die Regelungen sollten für die Mitarbeiter des Anbieters und externe Inkassounternehmen (Dritte) gelten.

Klausel 1.16: Der Mikrokreditanbieter führt zur Überprüfung der Leistung, des ethischen Verhaltens, des professionellen Verhaltens und der Qualität der Interaktion mit dem Kunden regelmäßig Mitarbeitergespräche durch. (★)

Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Dabei ist auf Aspekte wie Leistung, ethisches Verhalten und professionelles Verhalten, einschließlich Beziehungen zu Kunden, einzugehen.

Schutz der Kundendaten

Klausel 1.17: Mikrokreditanbieter verfügen über schriftliche Datenschutzbestimmungen bezüglich Erfassung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe von Kundendaten.(★★)

Kreditanbieter sollten über schriftliche Datenschutzbestimmungen und -verfahren zur Erfassung, Verarbeitung, Verwendung, Weitergabe und Speicherung von Kundendaten verfügen.

Klausel 1.18: Mikrokreditanbieter stellen sicher, dass sie Systeme (einschließlich IT-Systeme) zum Schutz der Vertraulichkeit, Sicherheit, Richtigkeit und Integrität von persönlichen und Finanzinformationen des Kunden installiert haben. (★★)

Dies kann den Passwortschutz oder die Verschlüsselung von Kundendatenbanken beinhalten.

Klausel 1.19: Kunden werden über die Art der Verwendung ihrer Informationen und ihr Recht bezüglich des Widerrufs einer diesbezüglichen Erlaubnis informiert. (★)

Dies sollte eine Erklärung über die Art der Verwendung und Darstellung der Daten enthalten und darüber, dass der Kunde seine Erlaubnis zu einer bestimmten Art der Verwendung widerrufen kann. Der Kunde sollte diese Erklärung erhalten, bevor er gebeten wird, die betreffenden Informationen vorzulegen.

Klausel 1.20: Eine schriftliche Einwilligung des Kunden ist erforderlich für die Verwendung jeglicher Kundeninformationen in der Werbung, in Marketingunterlagen oder anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen. (★)

Dies bedeutet, dass eine solche Verwendung von Kundeninformationen die Unterschrift des Kunden erfordert. Der Kunde kann die Unterschrift auf elektronischem Wege per E-Mail leisten.

Investorenbeziehungen

Klausel 1.21: Mikrokreditanbieter tragen die Verantwortung, Investoren nicht irrezuführen. (★)

Damit Einzel-/Kleinanleger fundierte Entscheidungen treffen können, sollten relevante und eindeutige Informationen bereitgestellt werden (z. B. historische Daten über Kreditausfälle, sofern die Rendite von der Performance des Portfolios abhängt). Umfang und Art der Risiken müssen klar genannt werden (z. B. falls die Rendite von der Performance des Portfolios abhängt usw.). Dies gilt nicht für Anbieter, die Summenaktien oder geringpreisige Aktien als Beteiligungsform anbieten (d. h. Kreditgenossenschaften und Genossenschaftsbanken).

Klausel 1.22: Mikrokreditanbieter, die Investitionen von Einzel- oder Kleinanlegern entgegennehmen, verfügen über dokumentierte Prozesse, die das Verständnis des Risikos gewährleisten. (★)

Dies könnte die Verwendung von Risikohinweisen bei der Anmeldung als Anleger (z. B. indem sie durch Ankreuzen eines Kästchens bestätigen müssen, dass sie sich des möglichen finanziellen Verlusts bewusst sind), die Weiterleitung an unabhängige, professionelle Beratung und Ressourcen und die Angabe einer Kontaktstelle beim Anbieter für weitere Auskünfte umfassen. Falls der Anbieter keine Einzelanleger für Investitionen gewonnen hat, ist diese Klausel nicht anwendbar. Mikrokreditanbieter, die Summenaktien oder geringpreisige Aktien als Beteiligungsform anbieten, wie z. B. Kreditgenossenschaften, sind von dieser Klausel ausgenommen.



2



Unternehmensführung

Einleitung

Der Bereich der Unternehmensführung „umfasst all die Mechanismen, durch die Beteiligte ... den Geschäftsauftrag der Einrichtung definieren und verfolgen ... und die Tragfähigkeit der Einrichtung durch die Anpassung an Rahmenbedingungen und durch die Vermeidung und Überwindung von Krisen gewährleisten“.³ Starke und rechenschaftspflichtige Führungsstrukturen sind in Mikrokreditinstituten von großer Wichtigkeit, da sie sicherstellen, dass Anbieter durch klar vorgegebene „Fahrpläne“ gelenkt werden und nicht von diesem Kurs abkommen. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn man ein sogenanntes „Mission Drift“, ein Abdriften vom eigentlichen Geschäftsauftrag, vermeiden will. Dieser Abschnitt befasst sich mit der Unternehmensplanung, der Rolle und den Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie mit externen Prüfungen.

Ausarbeitung eines Geschäftsplans

Klausel 2.1: Der Mikrokreditanbieter erstellt strategische Dokumente (z. B. Geschäftsplan, Strategie, Betriebsplan), die regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. (★★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da strategische Dokumente (z. B. Geschäftsplan, Strategie, Betriebsplan) als Fahrplan für die Richtung der Organisation dienen können und eine Orientierungshilfe für ihre Grundsätze und Strategien sind. Die einzelnen Bestandteile der strategischen Dokumente werden in **Klausel 2.3** dargestellt.

Klausel 2.2: Die strategischen Dokumente (z. B. Geschäftsplan, Strategie, Betriebsplan) erfassen mindestens einen Zeitraum von drei Jahren. (★★)

Klausel 2.3: Die strategischen Dokumente (z. B. Geschäftsplan, Strategie, Betriebsplan) decken mindestens die folgenden geschäftlichen Aspekte ab: (★★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da die strategischen Dokumente ohne diese Bestandteile möglicherweise keine ausreichende Orientierungshilfe für die Ausrichtung des Unternehmens bieten.

Klausel 2.3.1: Geschäftsauftrag, Zielsetzungen und Vorgaben (★★)

Klausel 2.3.2: Produktgestaltung und -ausführung, wobei sicherzustellen ist, dass die Produkte auf den Geschäftsauftrag abgestimmt sind (★★)

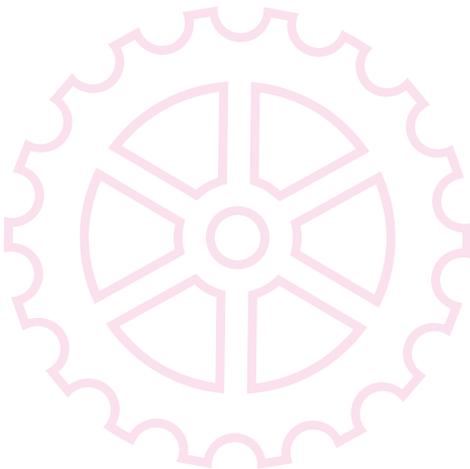
Klausel 2.3.3: Rechtliche und institutionelle Form, einschließlich vorgeschlagener Änderungen an der rechtlichen und institutionellen Struktur der Einrichtung (★★)

Klausel 2.3.4: Detaillierte Prognosen und Haushaltsaufstellung (★★)

Klausel 2.3.5: Identifizierung und Steuerung von Schlüsselrisiken (★★)

Klausel 2.4: Die strategischen Dokumente enthalten sowohl soziale als auch finanzielle Ziele. (★★)

Mikrokreditanbieter messen und veröffentlichen die in den „Berichtsstandards“, Kapitel 4 des Kodex, geforderten Kennzahlen zur finanziellen und sozialen Leistungsfähigkeit. Hierbei soll vor allem überprüft werden, ob in den strategischen Dokumenten (z. B. Geschäftsplan, Strategie, Betriebsplan) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen finanziellen und sozialen Zielen besteht.



Klausel 2.5: Mikrokreditanbieter unternehmen praktische Schritte zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit. (★★)

Die Anbieter sollten praktische Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit durchführen. Hierfür haben sie zwei Möglichkeiten. Erstens können sie aktiv werden, indem sie den internen ökologischen Fußabdruck ihrer Organisationen steuern (d. h. spezifische Mechanismen zur Reduzierung des Papier-, Wasser- oder Energieverbrauchs, zur Verringerung und Behandlung von Abfällen und zur Minderung der CO₂-Emissionen). Zweitens können Anbieter umweltfreundliche Praktiken fördern, indem sie umweltverträgliche Finanzprodukte anbieten oder Umweltrisiken bei der Kreditgenehmigung berücksichtigen (d. h. keine Aktivitäten mit hohem Umweltrisiko finanzieren). Die Anbieter können Maßnahmen in einem oder beiden dieser Bereiche durchführen.

Klausel 2.6: Mikrokreditanbieter setzen bei der Geschäftsplanung Instrumente zur Unternehmenssteuerung und zum Leistungsmanagement ein. (★★)

Dies beinhaltet mindestens eine Budgetierungs- und Varianzanalyse (z. B. die Berechnung des Unterschieds zwischen im Haushaltsplan vorgesehenen und geplanten Ausgaben und Einnahmen, siehe Glossar). Die Verwendung solcher Instrumente sollte in den strategischen Dokumenten (z. B. Geschäftsplan, Strategie, Betriebsplan) erkennbar sein.

Verwaltungsrat

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats

Klausel 2.7: Alle Mikrokreditanbieter verfügen über einen Aufsichtsrat, einen Verwaltungsrat oder ein gleichwertiges Gremium (im Folgenden „der Verwaltungsrat“). (★)

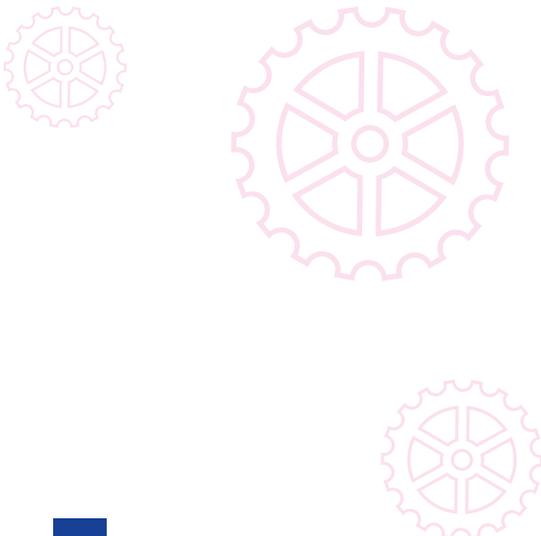
Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da das Vorhandensein eines Verwaltungsrats einen wesentlichen Beitrag leistet zur Gewährleistung der Tragfähigkeit des Anbieters und zur Erfüllung seines Unternehmensziels. Der Verwaltungsrat bzw. das gleichwertige Gremium sollte über bekannte Mitglieder und einen Vorsitzenden verfügen, regelmäßige Sitzungen abhalten, zu denen ein schriftliches Protokoll angefertigt wird, und den im Kodex abgefassten Klauseln entsprechen. Der Verwaltungsrat trifft mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

Klausel 2.8: Der Verwaltungsrat verfügt über einen Prüfungs- oder Kontrollausschuss. (▲) (★★)

Der Verwaltungsrat großer Anbieter verfügt über einen Prüfungs- oder Kontrollausschuss. Dieser gesonderten Untergruppe des Verwaltungsrats obliegt die Beaufsichtigung der Prüfung. Der Ausschuss sollte mit vom Verwaltungsrat benannten Mitgliedern besetzt sein und regelmäßige Sitzungen abhalten, zu denen ein schriftliches Protokoll angefertigt wird.

Klausel 2.9: Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss ist von der Geschäftsleitung unabhängig. (▲) (★★)

Die Anzahl der Vertreter aus der Geschäftsleitung sollte so gering wie möglich gehalten werden und nur eine Minderheit der Mitglieder des Prüfungs- oder Kontrollausschusses bilden.



Klausel 2.10: Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss tagt einmal jährlich mit externen Prüfern. (▲) (★★)

Die Sitzungsprotokolle sollten aufgezeichnet und für Referenzzwecke aufbewahrt werden. Während die Geschäftsleitung den Treffen mit den Prüfern beiwohnen kann, hat der Prüfungs- oder Kontrollausschuss das Recht, gegebenenfalls ohne das Geschäftsleitungsteam zu tagen.

Klausel 2.11: Der Prüfungs- oder Kontrollausschuss verfügt über Fachkenntnisse im Bereich Finanzanalyse und Buchhaltung. (▲) (★★)

Klausel 2.12: Der Verwaltungsrat größerer Mikrokreditanbieter hat mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder. Kleine und mittlere Mikrokreditanbieter haben mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder. (★)

Klausel 2.13: Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ist von der Geschäftsleitung unabhängig. (★★)

Dies bedeutet, dass die Mehrheit eines Verwaltungsrats sich nicht aus einer Kombination aus Geschäftsleitung, Personal, Kunden oder deren unmittelbaren Familienangehörigen zusammensetzen sollte. Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da das Vorhandensein eines unabhängigen Verwaltungsrats notwendig ist, um eine effektive Aufsicht über und die Bereitstellung von Leitlinien für die Geschäftsleitung zu strategischen Fragen zu gewährleisten. Diese Klausel gilt nicht für Genossenschaften, bei denen sich der Verwaltungsrat aus Kunden zusammensetzt, die genossenschaftliche Anteilseigner sind. Genossenschaften und wechselseitige Anbieter sollten darum bemüht sein, dass Kombinationen aus Geschäftsleitung, Personal oder unmittelbaren Familienangehörigen nicht die Mehrheit des Verwaltungsrats ausmachen.

Klausel 2.14: Die Wahl des Vorsitzenden und der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Entscheidung über deren Vergütung findet durch die Hauptversammlung, die Jahreshauptversammlung oder durch das höchste Gremium innerhalb der Organisation statt. (★)

Die Wahl des Vorsitzenden und der Verwaltungsratsmitglieder sollte in das Sitzungsprotokoll der Hauptversammlung oder der Jahreshauptversammlung aufgenommen werden.

Klausel 2.15: Die Effektivität des Verwaltungsrats wird regelmäßig von der Hauptversammlung, der Jahreshauptversammlung oder einem gleichwertigen Gremium überprüft. (▲) (★★)

Die Leistung und Effektivität des Verwaltungsrats sollte als spezieller Tagesordnungspunkt behandelt werden, die hierzu stattfindende Erörterung sollte in das Sitzungsprotokoll der Hauptversammlung, der Jahreshauptversammlung oder eines gleichwertigen Gremiums aufgenommen werden.

Pflichten des Verwaltungsrats

Klausel 2.16: Der Verwaltungsrat überwacht die Leistung der Geschäftsleitung (★★)

Die Leistung des Geschäftsführers, des geschäftsführenden Direktors, des Finanzdirektors bzw. der zwei höchsten Führungspositionen in der Organisation sollte spezieller Tagesordnungspunkt bei mindestens einer Verwaltungsratssitzung jährlich sein. Hierbei wird die Leistung der Geschäftsleitung bei den wichtigsten Führungsaufgaben wie Planung, Organisation, Umsetzung von Plänen, Personalwesen, Führung und Leitung sowie Kontrolle und Überwachung erörtert.

Klausel 2.17: Der Verwaltungsrat gibt wirksam und regelmäßig die strategische Ausrichtung vor, an der sich die Geschäftsleitung bei der Festlegung der Strategie orientiert. (★)

Die Verwaltungsratsmitglieder beteiligen sich an der Aufstellung der langfristigen Ziele und genehmigen strategische Dokumente (z. B. Geschäftsplan, Strategie, Betriebsplan), womit sie Eigenverantwortung für die wichtigsten strategischen Ziele beweisen. Der Verwaltungsrat überprüft die Kennzahlen regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Verwaltungsrat erörtert regelmäßig und bei Bedarf das Risiko eines Abdriftens vom eigentlichen Geschäftsauftrag.

Klausel 2.18: Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig die Kennzahlen für soziales Leistungsmanagement. (★★)

Der Verwaltungsrat prüft umfassende Informationen über die Erreichung der gewünschten Zielgruppe, die Befriedigung der Kundenbedürfnisse und die sozialen Ergebnisse.

 **Einfluss des Verwaltungsrats auf den Mikrokreditanbieter**

Klausel 2.19: Der Verwaltungsrat übernimmt die Auswahl und Ernennung des Hauptgeschäftsführers des Mikrokreditanbieters. (★)

Diese müssen in den Unterlagen zur Unternehmensführung und in den Handbüchern zum Personalwesen des Instituts festgeschrieben sein.

Klausel 2.20: Der Verwaltungsrat entscheidet über die Vergütungssätze für Mitglieder der Geschäftsleitung. (★★)

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Vergütungssätze für den Geschäftsführer und gegebenenfalls andere Mitglieder der Geschäftsleitung. Dieses Recht muss in den Unterlagen zur Unternehmensführung und in den Handbüchern zum Personalwesen des Instituts festgeschrieben sein.

Klausel 2.21: Der Verwaltungsrat genehmigt wesentliche Änderungen der Preisgestaltungspolitik. (★)

Der Verwaltungsrat sollte wesentliche Änderungen der Höhe der Zinssätze oder des Ansatzes für ihre Festsetzung genehmigen. Dazu gehören die Einführung von Gebühren, erhebliche Erhöhungen der angewandten Sätze und andere wesentliche Änderungen bei ihrer Festsetzung. Die Anbieter sollten über eine Preisgestaltungspolitik verfügen, die vom Verwaltungsrat erörtert wird. Darin sollte erläutert werden, wie die Preise gebildet wurden, welche Komponenten im Preis enthalten sind und wie die Preisgestaltung begründet wird.

Klausel 2.22: Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten monatlich oder vierteljährlich Berichtsdaten zur Portfolioqualität, zur Finanz- und Ertragslage und zu Kundendaten. (★)

Der Verwaltungsrat erhält regelmäßig (mindestens jedoch vierteljährlich) monatliche oder vierteljährliche Berichtsdaten zur Portfolioqualität, zur Finanz- und Ertragslage und zu Kundendaten.

Klausel 2.23: Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied hat Erfahrung im Bank- und Finanzgeschäft und ein Verständnis von Kreditrisiken. (★★)

Damit soll bei den Mitgliedern ein Mindestmaß an Verständnis sichergestellt werden (nämlich dass sie Finanzberichte lesen und verstehen können).

 **Auswahl und Repräsentation von Verwaltungsratsmitgliedern**

Klausel 2.24: Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unzulässige Personen dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrats werden. (★)

Sofern dies nicht gesetzlich geregelt ist, führt der Anbieter in den Unterlagen zur Unternehmensführung eine Liste ungeeigneter Personen, die von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausgeschlossen sind, und definiert diesen Personenkreis.

Klausel 2.25: Alle Mikrokreditanbieter verfügen über Bestimmungen zur Begrenzung der Amtszeit und zur Rotation der Verwaltungsratsmitglieder. (★)

Dies könnte in die Satzung aufgenommen oder in nationalen Vorschriften oder sonstigen Unterlagen zur Unternehmensführung (sofern vorhanden) festgelegt werden. Aus praktischen Gründen können von Geldgebern oder Investoren ernannte Verwaltungsratsmitglieder von diesen Regeln ausgenommen werden.

Klausel 2.26: Alle Mikrokreditanbieter verfügen über Bestimmungen, die eine uneingeschränkte Offenlegung von Interessenkonflikten der Verwaltungsratsmitglieder verlangen. (★)

Eventuelle Interessenkonflikte sind im Geschäftsbericht oder einem anderen der Öffentlichkeit oder zumindest den Investoren und Mitgliedern zugänglichen Dokument offenzulegen.

Klausel 2.27: Alle Verwaltungsräte von Mikrokreditanbietern verfügen über Mitglieder mit Qualifikationen oder entsprechenden Erfahrungen in folgenden Bereichen: Finanzen, Betriebswirtschaft und Unternehmensführung. (★★)

Klausel 2.28: Mikrokreditanbieter verfügen über Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung mit einem Verständnis von sozialer Leistung (▲) (★★★)

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung verfügt über ein Verständnis von sozialer Leistung. Ein Verständnis von sozialer Leistung kann unter anderem durch die Teilnahme an einer Schulung der Social Performance Task Force oder einer internen Schulung, Erfahrung im sozialen Leistungsmanagement oder Erfahrung in beraterischer Tätigkeit nachgewiesen werden.

Unternehmensführung

Führungsfähigkeiten und Personalverwaltung

Klausel 2.29: Mitglieder der Geschäftsleitung von Mikrokreditanbietern sind für die Durchführung zentraler Geschäftsführungsaufgaben befähigt. (★)

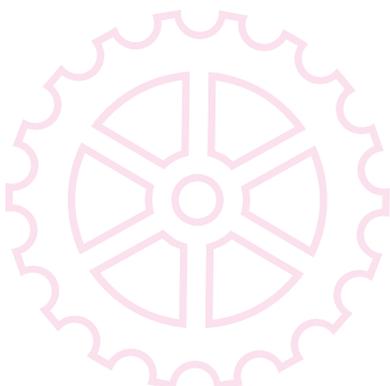
Hierzu gehören Planung, Organisation und Umsetzung von Plänen, Personalwesen, Führung und Leitung sowie Kontrolle und Überwachung. Der Verwaltungsrat befasst sich hiermit gemäß Klausel 2.16.

Klausel 2.30: Mikrokreditanbieter verfügen über einen Nachfolgeplan für die Geschäftsleitung. (▲) (★★)

Mikrokreditanbieter erstellen einen Plan für den Fall des geplanten (d. h. Ruhestand) und ungeplanten Ausscheidens ihres Geschäftsführers. Hierbei sollte es sich um einen expliziten, wenn nicht gar schriftlichen, dem Verwaltungsrat bekannten Plan handeln, der potentielle Kandidaten, die Schulung potentieller interner Kandidaten und Übergangsregelungen umfassen kann.

Klausel 2.31: Mikrokreditanbieter verfolgen eine klare Personalpolitik, die in schriftlichen Personalhandbüchern dargelegt ist. (★★)

Der Anbieter verfolgt eine klare Personalpolitik, die Beförderungen, Disziplinarverfahren und die Gehaltspolitik umfasst. Große Anbieter verfolgen eine detaillierte Personalpolitik, die in Handbüchern festgehalten ist. Kleine und mittlere Anbieter verfolgen eine weniger detaillierte Personalpolitik, die in Leitfäden festgehalten ist. Sie umfasst Beförderungen, Disziplinarverfahren und die Gehaltspolitik.



Klausel 2.32: Mikrokreditanbieter verfügen über ein formelles Schulungs- und Einarbeitungsprogramm. (★★)

Der Anbieter verfügt über ein formelles Schulungsprogramm für neue und bestehende Mitarbeiter, um ihnen ein umfassendes Verständnis des Geschäftsauftrags, der sozialen Ziele und der Werte des Instituts zu vermitteln. Bei kleinen Mikrokreditanbietern ist ein informelles Schulungs- und Einarbeitungsprogramm ausreichend.

Klausel 2.33: Mikrokreditanbieter verfügen über einen Beschwerdemechanismus für Mitarbeiter (★)

Große Anbieter haben einen formellen Beschwerdemechanismus eingerichtet, bei dem Mitarbeiter arbeitsplatzbezogene Probleme (z. B. sexuelle Belästigung) in vertraulicher Weise ansprechen können. Der Mechanismus wird aktiv genutzt, um Mitarbeiterbeschwerden entgegenzunehmen und beizulegen. Kleine und mittlere Anbieter verfügen über ein informelles System, bei dem Mitarbeiter arbeitsplatzbezogene Probleme in vertraulicher Weise gegenüber einer Person ansprechen können, bei der es sich nicht um ihren unmittelbaren Vorgesetzten handelt.

Klausel 2.34: Mikrokreditanbieter analysieren die Mitarbeiterzufriedenheit (▲) (★★)

Die Anbieter führen jährlich eine Analyse der Mitarbeiterzufriedenheit (einschließlich einer Aufschlüsselung der Ergebnisse nach Geschlecht) durch. Bei formellen Zufriedenheitsumfragen werden die Mitarbeiter gebeten, sich zu Themen wie Arbeitsbelastung, Mitarbeiterschulungen, Kommunikation, Teilhabe und Führungsverhalten der Vorgesetzten zu äußern.

 **Verfahrenshandbücher**

Klausel 2.35: Mikrokreditanbieter verfügen über Verfahrenshandbücher für das Management. (★★)

Der Anbieter verfügt über Verfahrenshandbücher mit genauen Angaben zum Management. Sie behandeln Aspekte wie Kreditanträge, Bewilligung und Refinanzierung von Krediten, Prüfung der Portfolioqualität und Risikovorsorge.

Klausel 2.36: Mikrokreditanbieter verfügen über Verfahrenshandbücher zu Finanztransaktionen. (▲) (★★★)

Der Anbieter verfügt über Finanzhandbücher mit genauen Angaben zu den Finanztransaktionen, in denen Budgetkontrollen, die Erstellung korrekter Jahresabschlüsse und die Finanzverwaltung behandelt werden. Hierzu gehören der Umgang mit Barmitteln, Buchhaltung, Investitionen, Mittelbeschaffung und Liquiditätsmanagement.

Klausel 2.37: Mikrokreditanbieter sollten einen dokumentierten Ansatz für Dividendenzahlungen und die Vergütung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats haben (★★)

In dem Dokument sollte dargelegt werden, wie Dividendenzahlungen und die Vergütung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats aufgebaut sind, wie sie zu begründen sind und mit welchem Ansatz sie bestimmt werden. Dafür können auch Benchmarks und Gehaltstabellen verwendet werden. In dem Dokument sollte darauf eingegangen werden, wie der Anbieter sicherstellt, dass diese Zahlungen in Anbetracht der sozialen Ziele und der Zielgruppe des Anbieters verhältnismäßig und angemessen sind, auch unter Berücksichtigung einer etwaigen öffentlichen Förderung, unter anderem durch die EU.

Externe Prüfung

Klausel 2.38: Mikrokreditanbieter werden jährlich von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft. (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn externe Prüfungen gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit und Aussagekraft von Finanzabschlüssen.

Klausel 2.39: Der Wirtschaftsprüfer verfügt über die entsprechenden Qualifikationen, Akkreditierungen und Erfahrungen gemäß nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards. (★)

Klausel 2.40: Die externe Prüfung entspricht nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards. (★)

Klausel 2.41: Im Rahmen der externen Prüfung stellt der Wirtschaftsprüfer ein Schreiben aus. (★)

Das Schreiben muss einen Bestätigungsvermerk einer der folgenden Arten enthalten: uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit einer Ergänzung, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagungsvermerk aufgrund von Prüfungshemmnissen, Versagungsvermerk aufgrund von Einwendungen.

Klausel 2.42: Enthält das Schreiben einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, ergreift der Mikrokreditanbieter geeignete Maßnahmen zur Behebung der in dem Schreiben genannten Probleme. (★)

Die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der im Schreiben genannten Probleme sind dem Verwaltungsrat gegenüber darzulegen und gegebenenfalls im Geschäftsplan aufzuführen.



3



Risikomanagement

Einleitung

Mikrokreditanbieter sind mit zahlreichen Risiken konfrontiert, die ihre finanzielle Lebensfähigkeit, ihre Lebensfähigkeit als Institut und ihre langfristige Entwicklung bedrohen. Ihre Portfolios können von einem plötzlichen Anstieg an Kreditausfällen und -rückständen betroffen sein. Kreditanbieter haben möglicherweise mit betrügerischen Krediten zu tun, die ihre Kreditsachbearbeiter abgeschlossen haben. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass Kreditanbieter über stabile Systeme und Verfahren zur Erkennung, Bewertung und Priorisierung von Risiken, interne Kontrollen (z. B. Kreditausschüsse) zur Vermeidung oder Feststellung unerwünschter Folgen und eine interne Prüfung zur Aufdeckung von Verstößen gegen interne Kontrollen und von betrügerischem Verhalten verfügen. In diesem Abschnitt des Kodex werden allgemeine Standards für den Umgang mit Kredit-, Betrugs- und Sicherheitsrisiken und die interne Prüfung festgelegt.



Rahmen für das Risikomanagement

Klausel 3.1: Mikrokreditanbieter haben formalisierte explizite Prozesse und Verfahren zur Erkennung, Bewertung und Priorisierung von Risiken eingerichtet. (★★★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn diese Prozesse und Verfahren tragen wesentlich dazu bei, die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes zu verringern und das Ausmaß eines eventuellen Verlustes möglichst gering zu halten. Durch diese Prozesse muss gewährleistet sein, dass eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Risiken erfolgt (die Häufigkeit ist abhängig von der Priorität, die dem betreffenden Risiko beigemessen wird). Hierzu sind unter Umständen regelmäßige Sitzungen auf Führungsebene erforderlich, auf denen die Risiken anhand einer Risikomatrix oder eines Risikoregisters erörtert werden. Eine Risikomatrix bzw. ein Risikoregister dient der Auflistung der Risiken, der Bestimmung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihres Schweregrads (z. B. gering, mäßig, hoch) und der Erstellung eines aggregierten Risikoprofils aus einer Kombination der Maßgrößen (Wahrscheinlichkeit und Schweregrad). Sie bzw. es kann darüber hinaus die Qualität des bestehenden Risikomanagements im Hinblick auf die Risikosteuerung (z. B. stark, akzeptabel oder schwach) und die Tendenz der Risiken (z. B. stabil, zunehmend oder abnehmend) umfassen.

Klausel 3.2: Ein leitendes Mitglied der Geschäftsleitung ist für das Risikomanagement im Institut verantwortlich. (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Geschäftsleitung ist maßgebend bei der Festlegung des Risikoansatzes und der internen Kontrolle in der Organisation. Bei dem verantwortlichen Personal sollte es sich nicht um Mitarbeiter mit operativen Aufgaben, wie Kreditsachbearbeiter und Verwaltungsmitarbeiter, sondern vorzugsweise um den Leiter der Finanzabteilung handeln. In größeren Organisationen sollte die Person mit der Gesamtverantwortung für das Risikomanagement nicht im operativen Geschäft tätig, sondern speziell für das Risikomanagement verantwortlich sein.

Klausel 3.3: Mikrokreditanbieter führen interne Kontrollen durch. (★)

Kreditanbieter sollten über interne Kontrollen verfügen, um ein akzeptables Risikoniveau zu gewährleisten. Typische Maßnahmen zur Risikosteuerung sind u. a. Grundsätze, die eine doppelte Unterzeichnung von Krediten vorschreiben, um das Kreditrisiko und das Risiko einer betrügerischen Kreditvergabe zu verringern, Schließfächer, Tresore und Sicherheitspersonal zum Schutz von Barmitteln und anderen Aktiva.

Klausel 3.4: Mikrokreditanbieter weisen Zuständigkeit für die Überwachung und für die Übermittlung relevanter Daten an die Geschäftsleitung zu. (★)

Hierfür sollte unter Umständen ein spezieller Mitarbeiter oder eine spezielle Funktion für die regelmäßige Zusammenstellung von Daten und Berichten zu relevanten Risiken für die Führungsebene verantwortlich sein. Es besteht eine regelmäßige Berichterstattung über das Risikomanagement, und Zuständigkeiten für diese Berichterstattung werden zugewiesen.

Kreditrisikomanagement

Klausel 3.5: Mikrokreditanbieter berücksichtigen Risiken bei der Preisgestaltung für ihre Produkte. (★★)

Der Zinssatz sollte zumindest teilweise das Risikoniveau und die mit der Bereitstellung der Kredite verbundenen Kosten widerspiegeln. Hierbei handelt es sich selbstverständlich nicht um den einzigen entscheidenden Faktor, denn die Höhe des Zinssatzes kann auch durch nationale Zinsobergrenzen, Finanzierungsregelungen und die Erschwinglichkeit von Krediten für Kreditnehmer beeinflusst werden. Gegebenenfalls sollten die Anbieter einen klar dokumentierten Ansatz dafür haben, wie sie bei der Festsetzung von Zinssätzen die Vorteile der finanziellen Förderung durch die EU an die Mikrokreditnehmer weitergeben.

Klausel 3.6: Mikrokreditanbieter beschränken die Kreditrisiken durch die Vorgabe, dass sämtliche Kredite von mindestens zwei Personen genehmigt werden müssen. (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Vorgabe, dass Kredite von zwei Personen genehmigt werden müssen, gehört zu den anerkanntesten Möglichkeiten, die Zahl schlechter oder betrügerischer Kreditvergabeentscheidungen zu verringern. Hierunter fallen auch umgeschuldete und refinanzierte Kredite. Es ist akzeptabel, wenn ein einzelner Mitarbeiter Kredite genehmigt, die bestimmte Schwellenwerte oder Bedingungen erfüllen, indem er eine leistungsstarke Entscheidungsplattform oder einen Algorithmus verwendet. Bei sehr geringen Krediten ist es akzeptabel, wenn lediglich ein einzelner Mitarbeiter Kreditanträge genehmigt, die von einem anderen Mitarbeiter vorbereitet wurden.

Klausel 3.7: Mikrokreditanbieter beschränken die Kreditrisiken durch die Überprüfung ihres Gesamtengagements gegenüber bestimmten Konzentrationen aus Gruppen von Kreditnehmern, deren Tilgungsfähigkeit ähnlich sein könnte. (▲) (★★★)

Die Zugrundelegung einer engen Bandbreite von Kreditnehmern könnte möglicherweise dazu führen, dass ein Kreditanbieter der Gefahr hoher Ausfallraten ausgesetzt ist, ausgelöst durch Ereignisse, die eine bestimmte Gruppe betreffen, wie auf bestimmte Regionen konzentrierte Konjunkturabkühlungen, sektorspezifische Veränderungen (z. B. neue Vorschriften, verstärkter Wettbewerb) und Naturkatastrophen. Die Konzentrationen aus Kreditnehmern können unter anderem Sektoren oder geographische Standorte betreffen. Diese Überprüfung kann von der Geschäftsleitung und/oder dem Verwaltungsrat durchgeführt werden. Bei der Überprüfung sollten die Auswirkungen auf die Risikoposition des Kreditanbieters berücksichtigt werden, wenn der Kreditanbieter Maßnahmen zur Verhinderung einer zu starken Abhängigkeit von einer bestimmten Kreditnehmergruppe ergreifen sollte und könnte, und welche potentiellen Maßnahmen dies sein könnten (z. B. Diversifizierung des Portfolios, Ausweitung auf neue geographische Märkte). Zur Zielgruppe von Mikrokreditanbietern gehören in der Regel zugegebenermaßen benachteiligte Gruppen, was zur Konzentration aus Gruppen von Kreditnehmern mit ähnlichen Tilgungsfähigkeiten führen könnte. Dies bedeutet nicht, dass die Kreditanbieter die Vergabe von Krediten an diese Gruppen vermeiden sollten.

Klausel 3.8: Mikrokreditanbieter, die mit Mitarbeiteranreizen arbeiten, sollten sicherstellen, dass diese Anreize nicht ausschließlich mit der Kreditgewährung, sondern auch mit der Portfolioqualität verbunden sind. (★★)

Planung der Portfolioqualität

Klausel 3.9: Mikrokreditanbieter messen und verfolgen mindestens die Portfolioqualität. (★)

Der Anbieter sollte in der Lage sein, zuverlässige Informationen über das Portfolio at Risk (Anteil und Volumen je Überfälligkeitskategorie) und möglicherweise verschiedene Aufschlüsselungen (Sektor, Branche, Kreditsachbearbeiter, Produkte) sowie Informationen über die Umschuldung (PAR, Volumen) zu erstellen. Dies kann auch neu verhandelte und abgeschriebene Kredite umfassen.

Klausel 3.10: Mikrokreditanbieter überprüfen regelmäßig den Risikovorsorgeaufwand und die Risikovorsorgemethodik. (★★)

Der Mikrokreditanbieter sollte regelmäßig prüfen, ob der Risikovorsorgeaufwand die Kreditausfälle des Anbieters genau widerspiegelt. Ist dies nicht der Fall, sollte der Kreditanbieter eine Änderung seiner Risikovorsorgemethodik in Erwägung ziehen. Diese Prüfung sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen und von der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat durchgeführt werden.

Klausel 3.11: Mikrokreditanbieter legen ihre Risikovorsorgemethodik gegenüber ihren Geldgebern und Investoren offen. (★)

Klausel 3.12: Mikrokreditanbieter verfügen über explizite Abschreibungsgrundsätze, die konsequent angewandt werden. (★★)

In der Regel geben die Abschreibungsgrundsätze – die Grundsätze zur Regelung des Verfahrens für die Anerkennung eines Kredits als uneinbringlich – vor, dass ein um eine bestimmte Anzahl von Tagen überfälliger Kredit abgeschrieben wird. Dies kann durch einen internen oder externen Prüfer überprüft werden.

Betrugs- und Sicherheitsrisikomanagement

Klausel 3.13: Mikrokreditanbieter verfügen über schriftliche Grundsätze zur Festlegung von Kreditvergabebeschränkungen für die verschiedenen Ebenen von Sachbearbeitern und Kreditausschüsse. (★)

Kreditanbieter sollten in ihren Kreditvergabe Grundsätzen den maximalen Kreditbetrag festlegen, den ihre Kreditsachbearbeiter und Kreditausschüsse gewähren dürfen. Das Verfahren für die Gewährung von Krediten oberhalb dieser Beschränkung sollte gegebenenfalls ebenfalls in dem Dokument, das die Grundsätze enthält, festgelegt sein.

Klausel 3.14: Mikrokreditanbieter verfügen über explizite, angemessene und transparente Verfahren für die Umschuldung von Krediten. (★★)

Diese sollten Leitlinien dazu, welche Art der Umschuldung zulässig und am angemessensten ist, einen Tilgungsplan für versäumte Zahlungen und die Umstände, unter denen eine Umschuldung zulässig und angemessen ist, umfassen. Mit Art der Umschuldung ist gemeint, ob der Kreditnehmer weiterhin Zinsen zahlt oder ob sowohl die Kapital- als auch die Zinszahlung ausgesetzt wird und ob dabei Zinsen auflaufen oder nicht. Der Tilgungsplan für versäumte Zahlungen kann Großtilgungen nach einem speziellen Ereignis oder Raten umfassen. Zu den angemessenen Umständen für eine Umschuldung gehören Umstände, unter denen der Kreditnehmer aufgrund eines unerwarteten Ereignisses oder Notfalls (z. B. Naturkatastrophe, Zahlungsverzug von Kunden) vorübergehend nicht tilgungsfähig ist, aber unter denen die Möglichkeit einer Wiedererlangung der Tilgungsfähigkeit (durch Einnahmen aus Geschäftstätigkeit oder anderen Quellen) besteht. Diese Leitlinien sollten schriftlich festgehalten werden.

Klausel 3.15: Mikrokreditanbieter, die besicherte Kreditvergaben vornehmen, verfügen über explizite Grundsätze und Verfahren für die Handhabung von Sicherheiten. (★★)

Die Grundsätze und Verfahren dienen unter anderem der Regelung von Aspekten wie Art der als Sicherheiten akzeptierten Aktiva, Verfahren zur Bewertung und Registrierung der Sicherheit, Prüfung der Sicherheit auf Wertverfall und eindeutige Verfahren für die Rückgabe der Sicherheit an den Kunden (falls der Kreditgeber die Sicherheit während der Kreditlaufzeit aufbewahrt).

Klausel 3.16: Mikrokreditanbieter klassifizieren Kontobewegungen mit zweckgebundenen und nicht gebundenen Mitteln. (★★★)

Kreditanbieter sollten über Grundsätze verfügen, die eine Trennung zwischen Zuschüssen und Investitionen, die uneingeschränkt eingesetzt werden können, und denjenigen, die zweckgebunden sind, gewährleisten. Dabei handelt es sich um ein international und national anerkanntes Standardverfahren in der Buchführung. Anbieter, die solche Grundsätze einhalten, erfüllen auch diese Klausel. Dies ist wichtig, um den Missbrauch von Mitteln zu verhindern. Zu den Maßnahmen können Vorgaben gehören, dass separate Konten und separate Buchungsprotokolle für die unterschiedlichen Mittel zu führen sind und dass sie separat in Abschlussprüfungen und anderen relevanten Unterlagen zu dokumentieren sind.

Klausel 3.17: Der Mikrokreditanbieter beschränkt soweit wie möglich den Umgang mit Barmitteln durch die Abwicklung über Banken oder elektronischen Zahlungsverkehr. (★★)

Der Umgang mit Barmitteln und Barmitteltransaktionen stellt eine mögliche Sicherheitsgefahr für die Anbieter in Form von Diebstahl und Zerstörung der Barmittel dar und erfordert Maßnahmen zum Schutz dieser Barmittel. Die effektivste Maßnahme zum Schutz von Barmitteln besteht darin, sämtliche Finanztransaktionen einschließlich Auszahlungen und Tilgungen soweit möglich elektronisch oder über Banken durchzuführen. Kreditanbieter können ihre eigenen elektronischen Zahlungssysteme entwickeln oder mit Banken zusammenarbeiten, um bestehende Zahlungssysteme zu nutzen. Sind die Infrastrukturen für den elektronischen Zahlungsverkehr begrenzt, können Kreditanbieter andere elektronische Zahlungsmöglichkeiten, wie Mobile Banking oder Guthaben- oder Geldkarten, in Erwägung ziehen.

Klausel 3.18: Mikrokreditanbieter, die Bargeld einsetzen, verfügen über die folgenden Maßnahmen und Verfahren:

Klausel 3.18.1: Ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Bargeld und anderen Aktiva (★★)

Hierzu können Schließfächer, Tresore, Tür- und Fenstersicherungen, Sicherheitskameras und Sicherheitspersonal gehören.

Klausel 3.18.2: Standardisierte und einheitliche Verfahren für Barmitteltransaktionen (★★)

Diese Verfahren sollten die Erfassung und Abgleichung von Barmitteltransaktionen umfassen. Bei mittelgroßen und großen Mikrokreditanbietern sollte dies in den Verfahrenshandbüchern zu den Finanzverwaltungsfunktionen festgehalten sein.

Klausel 3.19: Mikrokreditanbieter sehen eine Trennung der Aufgaben Bewilligung und Auszahlung von Krediten vor. (★)

Diese Trennung sollte in den entsprechenden Stellenbeschreibungen, im IT-System und/oder in den Kreditvergabegrundsätzen verankert sein.

Klausel 3.20: Mikrokreditanbieter haben Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche eingeführt. (★★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da Finanzkriminalität stärker verbreitet ist als je zuvor. Der Anbieter hat schriftliche Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche eingeführt, die den betrügerischen Missbrauch seiner Mittel zu Zwecken des Steuerbetrugs, der Steuerhinterziehung, der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verhindern sollen. Diese Verfahren sollten der Größe, den Dienstleistungen und den Geldwäscherisiken des Anbieters angemessen sein und mit den nationalen Vorschriften im Einklang stehen. Die Verfahren umfassen mindestens Prozesse zur Überprüfung der Identität und Adresse von Kunden im Rahmen der Sorgfaltsprüfung, zur Überprüfung der Quelle von Spenden und Zuwendungen an den Anbieter, zur Überprüfung der Identität einzelner Investoren (falls zutreffend), zur Überprüfung der Quelle der Mittel oder Aktiva, die als Sicherheiten für Mikrokredite verwendet werden (falls zutreffend), und zum Führen von Aufzeichnungen über Transaktionen für einen festgelegten Zeitraum. Anbieter, die Mikrokredite in Partnerschaft mit einer Bank gewähren, legen Erklärungen der Partnerbanken über deren Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vor. In diesen Erklärungen könnte bestätigt werden, welchen rechtlichen Anforderungen die Bank entspricht und wer als Kontaktperson für weitere Einzelheiten dient.



Interne Prüfung

Klausel 3.21: Mikrokreditanbieter verfügen über eine der Unternehmensgröße angemessene interne Prüfung. (★★★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, da eine interne Prüfung für die Wirksamkeit externer Kontrollen entscheidend ist. Jeder Mikrokreditanbieter nimmt „ex post“ (nach der Transaktion) eine Bewertung des Risikomanagements vor. Die interne Prüfung soll aufzeigen, ob die Grundsätze und Verfahren einheitlich angewandt wurden, und kann Nachweise für Abhilfemaßnahmen erbringen, die im Falle einer teilweisen oder fehlerhaften Umsetzung ergriffen wurden. Die Prüfung dient der Erkennung von Betrug und Problemen mit der Portfolioqualität, bevor hierdurch erhebliche Verluste entstehen. Art und Umfang der Prüfung variieren je nach Größe der Organisation und reichen von stichprobenartigen Kontrollen durch Führungskräfte der Arbeit ihrer Untergebenen bis hin zu einer umfassenden Prüfung mit der Kontrolle von Kreditakten und Kundenbesuchen. Eine Person sollte für die Durchführung einer regelmäßigen internen Prüfung verantwortlich sein. Bei kleinen Mikrokreditanbietern kann diese Aufgabe von einer Führungskraft durchgeführt oder einem externen Prüfer übertragen werden. Mittelgroße und große Kreditanbieter verfügen unter Umständen über einen speziellen internen Prüfer oder eine Abteilung für interne Prüfung.

Klausel 3.22: Der interne Prüfer oder die für die interne Prüfung zuständige Person berichtet direkt dem Verwaltungsrat. (★)

Die Person sollte dem Verwaltungsrat direkt und regelmäßig berichten.

Klausel 3.23: Die interne Prüfung dient der Feststellung folgender Aspekte:

Klausel 3.23.1: Verlässlichkeit und Genauigkeit von Finanz- und Betriebsinformationen (★★)

Klausel 3.23.2: Einhaltung der festgelegten Verfahren und der in den Verfahrenshandbüchern dargelegten Grundsätze (★★)

Klausel 3.23.3: Verstöße gegen interne Kontrollen (★★)

Klausel 3.23.4: Das Vorhandensein von zuvor vom Anbieter nicht erkannten Risiken (★★★)

Bei der internen Prüfung wird untersucht, ob unvorhergesehene Risiken bestehen, die vom Anbieter zunächst nicht als solche erkannt wurden. So stellt der interne Prüfer bei der Überprüfung des Kreditportfolios beispielsweise fest, dass die Kreditvergabe stark auf kleine Unternehmen konzentriert ist, die ein großes, lokales Unternehmen beliefern. Im Risikoregister ist nicht vermerkt, dass die Schließung dieses Unternehmens die Performance des Kreditportfolios beeinträchtigen könnte.

Klausel 3.24: Die in Klausel 3.22 dargelegten Aufgaben werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich durchgeführt. (▲) (★★)

4



Berichtsstandards

berichtsstandards



Einleitung

Weltweit besteht zunehmend Konsens darüber, dass ein verstärktes Maß an öffentlicher Offenlegung und Transparenz das beste Mittel ist, den besseren Einsatz öffentlicher und privater Mittel und eine stärkere Marktdisziplin zu fördern. Um den Vergleich der Leistung von Mikrokreditanbietern zu erleichtern, hat man sich international auf Berichtsstandards geeinigt. In diesem Abschnitt des Kodex werden allgemeine Standards für die Berichterstattung und die Offenlegung von Berichtskennzahlen zur sozialen Entwicklung und zur Finanz- und Ertragslage festgelegt. Diese beruhen weitgehend auf international anerkannten Rechnungslegungsstandards.

Allgemeine Finanzberichterstattungsstandards

Klausel 4.1: Mikrokreditanbieter in ganz Europa halten sich an die folgenden Definitionen bei der Messung von Kennzahlen und der diesbezüglichen Berichterstattung:

Bei Organisationen, deren Haupttätigkeit nicht in der Bereitstellung von Mikrokrediten besteht und die unter Umständen andere Formen von Krediten oder Dienstleistungen nicht finanzieller Art anbieten oder Teil einer größeren Muttergesellschaft sind, wird empfohlen, das Mikrokreditgeschäft von den restlichen Tätigkeiten zu trennen. Dies ist von besonderer Bedeutung beim Personal- und Verwaltungsaufwand, aber auch bei den Aktiva und Passiva.

Klausel 4.1.1: Laufendes Portfolio (★)

Bezieht sich auf den Wert aller ausstehenden Kredite, für die keine überfälligen Tilgungsraten zu verzeichnen sind, einschließlich restrukturierter Kredite. Bezieht sich nur auf den Darlehensbetrag, ohne aufgelaufene Zinsen.

Klausel 4.1.2: Bruttokreditportfolio (★)

Bezieht sich auf den ausstehenden Nominalbetrag aller ausstehenden Kredite einschließlich laufender, überfälliger und umgeschuldeter Kredite, ohne abgeschriebene Kredite und Zinsforderungen.

Klausel 4.1.3: Nettokreditportfolio (★)

Das Nettokreditportfolio errechnet sich durch Abzug der Wertberichtigung für Wertminderungen (Risikorücklage) vom Bruttokreditportfolio.

Klausel 4.1.4: Aktive Kreditnehmer (★★)

Aktive Kreditnehmer sind Personen, die derzeit eine ausstehende Kreditschuld bei einem Mikrokreditanbieter haben oder die hauptsächlich für die Tilgung eines Teils des Bruttokreditportfolios verantwortlich sind. Personen mit mehreren Krediten bei einem Mikrokreditanbieter zählen als ein Kreditnehmer.

Klausel 4.1.5: Finanzeinnahmen (★★)

Zu den Finanzeinnahmen gehören Einnahmen aus dem Kreditportfolio und aus Investitionen. Die Finanzeinnahmen aus dem Kreditportfolio sind Einnahmen aus Zinserträgen, Gebühren und Provisionen (einschließlich Verzugsgebühren und -zuschläge) aus ausschließlich dem Bruttokreditportfolio. Sie umfassen Barzinszahlungen und aufgelaufene, aber noch nicht bezahlte Zinsen. Finanzeinnahmen aus Investitionen sind Einnahmen aus Zinsen, Dividenden oder anderen aus finanziellen Aktiva, ausgenommen das Bruttokreditportfolio, wie verzinsliche Einlagen, Einlagenzertifikate und Schatzanleihen, entstandenen Zahlungen. Sie umfassen Barzinszahlungen und aufgelaufene, aber noch nicht bezahlte Zinsen.

Klausel 4.1.6: Operative Einnahmen (★★)

Sie umfassen alle Finanzeinnahmen und sonstige operative Einnahmen aus anderen Finanzdienstleistungen, wie Gebühren und Provisionen für Finanzdienstleistungen (außer Kredite), die nicht als Finanzeinnahmen gelten. Sie können Einnahmen in Verbindung mit der Kreditvergabe, wie Mitgliedsbeiträge, Gebühren für Geldautomatenkarten, Überweisungsgebühren, oder mit anderen Finanzdienstleistungen, wie Zahlungsdienste oder Versicherungen, umfassen. Sie können Nettowährungsgewinne/-verluste umfassen, nicht jedoch Zahlungen und Einnahmen, die nicht aus der Bereitstellung von Krediten und Finanzdienstleistungen resultieren. Dazu können auch Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen nicht finanzieller Art (Schulungen, Mentoring, Coaching usw.) gehören, wenn sie als wesentlich für die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen oder als Teil des Kerngeschäfts eines Instituts gelten.

Klausel 4.1.7: Personalausgaben (★)

Er umfasst Löhne und Gehälter, andere kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, Ausgaben für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausgaben anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aktienbasierte Vergütungstransaktionen, andere langfristige Leistungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer.

Klausel 4.1.8: Verwaltungsausgaben (★)

Er umfasst Ausgaben nicht finanzieller Art ausgenommen für Personal, das direkt mit der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen oder anderen Leistungen, die fester Bestandteil der Finanzdienstleistungsbeziehungen eines Mikrokreditanbieters mit Kunden sind, in Zusammenhang steht.

Klausel 4.1.9: Finanzaufwendungen (★)

Er umfasst alle Zinsen, Gebühren und Provisionen, die für sämtliche Verbindlichkeiten angefallen sind, einschließlich Einlagenkonten der Kunden, die von einem Mikrokreditanbieter geführt werden, kommerzielle Kredite und Konzessionskredite, Hypotheken und andere Passiva. Er kann Bereitstellungsprovisionen für Kreditlinien umfassen. Er umfasst aufgelaufene und kassenwirksame Zinsen.

Klausel 4.1.10: Portfolio at Risk (PAR) (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn der Einsatz des Portfolio at Risk ist die anerkannteste Maßnahme zur Gewährleistung der Portfolioqualität. Diese Kennzahl bezieht sich auf den Wert aller ausstehenden Kredite, für die eine oder mehrere Tilgungsraten mehr als eine bestimmte Anzahl an Tagen überfällig sind. Sie schließt den gesamten unbezahlten Nominalbetrag ein, sowohl überfällige als auch künftige Tilgungsraten, nicht jedoch die aufgelaufenen Zinsen. Restrukturierte oder umgeschuldete Kredite sind nicht eingeschlossen, es sei denn, sie sind überfällig. Kreditanbieter sollten mindestens die Kennzahlen PAR > 30 Tage und PAR > 90 Tage anwenden.

Klausel 4.1.11: Abschreibungen (★)

Wert der Kredite, die im Hinblick auf die Rechnungslegung als uneinbringlich gelten. Eine Abschreibung ist ein Buchhaltungsverfahren, bei dem der ausstehende Kreditbetrag vom Bruttokreditportfolio und der Wertberichtigung für Wertminderungen abgezogen wird, ohne dass Nettokreditportfolio, Gesamtvermögen oder ein Kapitalkonto davon berührt sind. Reicht die Wertberichtigung für Wertminderungen nicht aus, um den Abschreibungsbetrag zu decken, führt der überschüssige Betrag zu zusätzlichen Wertminderungsverlusten bei den Krediten.

Klausel 4.1.12: Wertberichtigung für Wertminderungen (Risikorücklage) (★)

Die Wertberichtigung für Wertminderungen (auch als Risikorücklage bezeichnet) ist der Anteil des Bruttokreditportfolios, der für Verluste aufgrund von Zahlungsausfall zurückgestellt wurde (stellt einen Bilanzposten dar). Der Risikovorsorgeaufwand ist der Aufwand, der als Wertberichtigung für uneinbringliche Kredite und Verbindlichkeiten zurückgestellt wird. Der Risikovorsorgeaufwand ist eine Anpassung der Risikorücklage und stellt einen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung dar.

Klausel 4.1.13: Aktiva (★)

Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, andere finanzielle Aktiva, Kredite und Forderungen, nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen, biologische Vermögenswerte, langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, Vorräte, tatsächliche Steuererstattungsansprüche, latente Steueransprüche, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen und Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Klausel 4.1.14: Passiva (★)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, sonstige Rückstellungen, passive Abgrenzungen, sonstige finanzielle Passiva, sonstige nicht-finanzielle Passiva, tatsächliche Steuerschulden, latente Steuerschulden und Verbindlichkeiten von als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen

Klausel 4.1.15: Operative Nachhaltigkeitsquote (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn es handelt sich um eine wesentliche Kennzahl für die Leistung eines Mikrokreditanbieters. Diese Zahl gibt an, inwieweit ein Kreditanbieter seine Kosten durch die operativen Einnahmen decken kann. Dies errechnet sich nach folgender Formel:

Operative Einnahmen

(Finanzaufwand + Risikovorsorgeaufwand + Personalaufwand + Verwaltungsaufwand)

Allgemeine Sozialberichterstattungsstandards

Klausel 4.2: Mikrokreditanbieter legen jährlich die folgenden Kennzahlen offen:

Klausel 4.2.1: Sozialer Auftrag (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Offenlegung des sozialen Auftrags ist wichtig, um die Transparenz im Zusammenhang mit einem wesentlichen Aspekt des Geschäftsmodells des Kreditanbieters zu verbessern.

Klausel 4.2.2: Durchschnittliches ausgezahltes Kreditvolumen (★)

Klausel 4.2.3: Mittleres Kreditvolumen als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (★)

Klausel 4.2.4: Prozentsatz weiblicher Kunden, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag (★)

Klausel 4.2.5: Prozentsatz der Kunden aus dem ländlichen Raum, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag (★)

Klausel 4.2.6: Prozentsatz der Kunden unterhalb der Armutsgrenze, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag (★★★)

Klausel 4.2.7: Prozentsatz der Kunden, die dabei sind, sich auf dem allgemeinen Finanzmarkt zu etablieren, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag (★★)

Klausel 4.2.8: Prozentsatz an Kunden ethnischer Minderheiten, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag (★)

Klausel 4.2.9: Prozentsatz an Start-up-Finanzierungen, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag (★)

Klausel 4.2.10: Prozentsatz an Kunden, die Sozialhilfeempfänger sind, sofern relevant für Zielmarkt und Auftrag (★)

Allgemeine Offenlegungsstandards

Klausel 4.3: Mitglieder der Öffentlichkeit haben über eine Online-Datenbank Zugriff auf die im Kodex festgelegten Informationen zu den jeweiligen Mikrokreditanbietern. (★)

Die Kreditanbieter werden zu einer sicheren Website geleitet, über die sie Informationen offenlegen können. Es wird außerdem empfohlen, dass die Kreditanbieter diese Informationen in ihren Geschäftsberichten oder an anderer relevanter Stelle offenlegen.

Klausel 4.4: Mikrokreditanbieter legen jährlich die folgenden Kennzahlen offen:

Klausel 4.4.1: Zahl der aktiven Kreditnehmer (★)

Zahl der Personen, die derzeit eine ausstehende Kreditschuld bei dem Kreditanbieter haben oder die hauptsächlich für die Tilgung eines Teils des Bruttokreditportfolios verantwortlich sind. Personen mit mehreren Krediten bei einem Kreditanbieter zählen als ein Kreditnehmer.

Klausel 4.4.2: Anzahl und Volumen gewährter und ausstehender Kredite (★)

Bezieht sich auf: 1) Anzahl und Volumen der Kredite, die im Laufe des betreffenden Berichtsjahrs gewährt oder ausgezahlt wurden, und 2) Anzahl und Volumen der am Ende des Geschäftsjahrs ausstehenden Kredite.

Klausel 4.4.3: Wert des laufenden, des Brutto- und des Nettokreditportfolios (★)

Klausel 4.4.4: Risikoportfolio (★)

Kreditanbieter legen die Kennzahlen PAR > 30 Tage und PAR > 90 Tage offen.

Klausel 4.4.5: Anteil der verbundenen Parteien gewährten Kredite (★)

Verbundenen Parteien gewährte Kredite sind Kredite oder Investitionen des Mikrokreditanbieters für Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter oder deren engste Familienangehörige.

Klausel 4.4.6: Gesamtwert der Aktiva und Passiva (★)

Klausel 4.4.7: Operative Nachhaltigkeitsquote (★)

Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn Transparenz bezüglich der Leistung trägt wesentlich zur Marktdisziplin und zur Stärkung des Vertrauens in den Sektor bei.

Klausel 4.4.8: Erhaltene Subventionen (★)

Der Anbieter legt die Höhe der jährlich erhaltenen Betriebskostenzuschüsse (Betrag in EURO) und die Anzahl der zum Zeitpunkt der Berichterstattung aktiven Freiwilligen offen.

Klausel 4.4.9: Kosten je Kredit (★)

Klausel 4.4.10: Zahl der Kreditsachbearbeiter und der (gesamten) Beschäftigten (★)

Klausel 4.5: Mikrokreditanbieter sind zur Erfassung und Offenlegung der Anzahl der jährlich eingegangenen Beschwerden verpflichtet (★)

Alle Aspekte, die ein Antragsteller, ein aktiver oder ein früherer Kunde über die formellen Beschwerdeverfahren meldet, sollten als Beschwerde zu den Akten genommen werden. Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Mitteilung und Offenlegung von Kundenbeschwerden trägt wesentlich zur Marktdisziplin und zur Verbesserung der Kundenbetreuung bei.

5



Management- informationssysteme

Einleitung

Management-Informationssysteme (MIS) „erfassen und speichern Daten, verarbeiten Daten zur Erstellung aussagekräftiger und relevanter Berichte und unterstützen Transaktionen, indem sie definierte Prozesse durchsetzen und ein Buchungsprotokoll bereitstellen“.⁴ Ein effektives und geeignetes MIS kann Mikrokreditanbieter in die Lage versetzen, ihre Kundenleistungen effizienter und zuverlässiger zu erbringen. In diesem Abschnitt des Kodex werden allgemeine Standards für das MIS von Kreditanbietern betreffend die Vollständigkeit und die Erweiterungsfähigkeit (im Hinblick auf die Funktionen), die Sicherheit und die Mitarbeiterunterstützung festgelegt.

Funktionale Vollständigkeit und Erweiterungsfähigkeit

Klausel 5.1: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das die für die wichtigsten Finanzberichte erforderlichen Daten bereitstellen kann. (★)

Das MIS des Anbieters erstellt Jahresabschlüsse – Daten, die die Erstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen (Zusammenfassung der in einem bestimmten Zeitraum erwirtschafteten Einnahmen und Ausgaben), Bilanzen (Zusammenfassung der finanziellen Lage zu einem bestimmten Zeitpunkt, die Aktiva, Passiva und Eigenkapital abdeckt) und Kapitalflussrechnungen ermöglichen. Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn die Erstellung dieser Berichte trägt wesentlich zur Unterstützung der täglichen operativen Tätigkeiten (z. B. Forderungsmanagement) und der Führung und Verwaltung des Mikrokreditanbieters bei.

Klausel 5.2: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, mit dessen Hilfe Buchführungsarbeiten umfassender Art durchgeführt werden können. (★★)

Hierzu gehört die Risikoversorge, die Verfolgung von Cashflow, Erträgen und Aufwendungen.

Klausel 5.3: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und anerkannten Rechnungslegungsstandards arbeitet. (★)

Klausel 5.4: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das periodische Berichte über die Qualität des Kreditportfolios erstellen kann. (★★)

Mit dem MIS-System können mindestens einmal monatlich Berichte über die Qualität des Portfolios erstellt werden. Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn ein MIS mit solchen Funktionen sorgt für die Unterstützung der im Bereich der Kreditvergabe tätigen Mitarbeiter und der Führungsebene bei der Überwachung und Verwaltung von Forderungen. Hierzu gehören die Bereitstellung historischer Daten und spezieller Informationen für Kreditsachbearbeiter sowie Funktionen für das Forderungsmanagement.

Klausel 5.5: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, mit dem Kundeninformationen verwaltet und gepflegt werden können. (★)

Hierzu gehören Name, Adresse, historische Daten und gesammelte Kundendaten. Diese Klausel ist als **Prioritätsklausel** gekennzeichnet, denn eine effektive Verwaltung der Kundendaten ist wichtig für das Verständnis der Kundenbasis.

Klausel 5.6: Mikrokreditanbieter erheben im Einklang mit ihrem Geschäftsauftrag qualitativ hochwertige und zuverlässige Informationen über das Profil der Kunden. (★★)

Hierzu können sozioökonomische und demografische Merkmale der Kunden sowie Kundenergebnisse in Bezug auf den Zielmarkt und Auftrag des Anbieters (z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen usw.) gehören.



Klausel 5.7: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das der Führungsebene, den im Bereich der Kreditvergabe tätigen Mitarbeitern und den Verwaltungsratsmitgliedern einen raschen Zugang zu den relevanten Informationen ermöglicht. (★★)

Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Geschäftsführung, die Kreditsachbearbeiter und die Verwaltungsratsmitglieder direkt über das MIS Zugang zu diesen Informationen haben müssen. Das MIS sollte vielmehr in der Lage sein, die relevanten Informationen für diese Personengruppen bereitzustellen.

Klausel 5.8: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das geplantes Wachstum unterstützen und neue Produkte, mehrere Geschäftsstellen, Dienstleistungen und Vertriebskanäle integrieren kann. (★★)

Das MIS kann neue Produkte, mehrere Geschäftsstellen, Dienstleistungen und Vertriebswege unterstützen und integrieren. Das MIS kann Daten der verschiedenen Geschäftsstellen trennen und zusammenführen. Das MIS kann neue Kreditvergabeverfahren, Währungen und verschiedene Arten von Zinsen integrieren. Alternativ plant der Anbieter, in ein neues MIS zu investieren, das Kapazitäten für Wachstum bietet. Dies gilt nicht für kleine Institutionen, die kein Wachstum planen.

Sicherheit und Mitarbeiterunterstützung

Klausel 5.9: Mikrokreditanbieter gewährleisten die Sicherheit des MIS. (★★)

Der Anbieter verfügt über ein IT-System zur Sicherung der Infrastruktur (z. B. Malware-Schutz, verschlüsselte Mails, sicheres VPN-Netzwerk, aktualisierte und sichere Software usw.). Die Komplexität des Systems hängt von der Größe des Anbieters ab.

Klausel 5.10: Mikrokreditanbieter arbeiten mit unterschiedlichen Ebenen des Benutzerzugangs und Reportings, wobei bestimmten Benutzerebenen vorbehaltene Funktionen in die Benutzerschnittstelle integriert werden. (★★)

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist, dass eine Person nicht in der Lage sein sollte, einen gesamten Prozess alleine durchzuführen.

Klausel 5.11: Mikrokreditanbieter treffen Vorkehrungen für die sichere Speicherung und den Backup von abgeschlossenen Transaktionen, Salden und Auszügen und für die Wiederherstellung der Informationen, falls nötig. (★★)

Hierzu können regelmäßige Datensicherungen und integrierte Wiederherstellungsmechanismen gehören.

Klausel 5.12: Mikrokreditanbieter verfügen über Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer unerlaubten oder unbeabsichtigten Änderung von Dateien. (★★)

Hierzu können Benutzerbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten, Benutzerpasswörter und Systemverletzungsprotokolle gehören.

Klausel 5.13: Mikrokreditanbieter verfügen über ein MIS, das Buchungsprotokolle zu wichtigen Prozessen und Datenänderungen erstellen kann. (★★)

Das System sollte erkennen, wer bestimmte wichtige Tätigkeiten, wie die Auszahlung von Krediten, die Änderung von Kreditbeträgen und die Umschuldung von Krediten, durchgeführt oder genehmigt hat.

Klausel 5.14: Mikrokreditanbieter stellen den MIS-Benutzern Schulungen und/oder Handbücher zur Verfügung. (★★)



Glossar

Begriff	Definition
Jahreshauptversammlung (JHV)	Sitzung von Vorstand und Aktionären einer Aktiengesellschaft. Die häufig gesetzlich vorgeschriebene JHV genehmigt den Jahresabschluss, wählt die Aufsichtsratsmitglieder und befasst sich mit weiteren Angelegenheiten.
Effektiver Jahreszinssatz	Der für die Ausleiher erhobene Jahreszins, ausgedrückt als eine Prozentzahl, die für die tatsächlichen jährlichen Finanzierungskosten über die Kreditlaufzeit hinweg steht. Er beinhaltet jegliche mit der Transaktion verbundenen Gebühren oder Zusatzkosten.
Buchungsprotokoll	Protokoll in Papier- oder elektronischer Form mit einer Schritt für Schritt dokumentierten Historie einer Transaktion. Ermöglicht die Rückverfolgung von Finanzdaten vom Hauptbuch zum Ursprungsdokument (z. B. Rechnung, Quittung usw.). Das Hauptbuch ist ein Archiv für Buchhaltungsinformationen einer Organisation, in dem Zusammenfassungen aller Finanztransaktionen eines Abrechnungszeitraums aufgezeichnet werden.
Geschäftsplan	Ausführliches Dokument, das die finanziellen und operativen Ziele eines Unternehmens oder einer Organisation der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft beschreibt. Dient als Fahrplan für die Richtung einer Organisation innerhalb eines festgelegten Zeitraums, in der Regel drei bis fünf Jahre. Ist eine Orientierungshilfe für die Grundsätze und Strategien der Organisation und wird durch Finanzdaten gestützt.
Sicherheiten	Konventionelle Sicherheiten sind in der Regel Eigentumstitel, während unkonventionelle Sicherheiten persönliche Bürgschaften, Haushaltsvermögen und Zwangssparnisse sein können. Ersatzsicherheiten sind Bürgschaften von Gleichgestellten.
Kreditrisiko	Das Risiko in Bezug auf Gewinne oder Kapital aufgrund einer Nichterfüllung der Kreditvertragsbedingungen durch einen Kunden. Im Wesentlichen ist es das Risiko, dass Kreditnehmer ihren Kredit nicht zurückzahlen.
Externe Prüfung	„Eine externe Prüfung ist eine formale, unabhängige Prüfung der Jahresabschlüsse, Aufzeichnungen, Transaktionen und Operationen einer Einrichtung, die von professionellen Rechnungsprüfern durchgeführt wird, um den Jahresabschlüssen und anderen Berichten der Führungsebene Glaubwürdigkeit zu verleihen, den verantwortungsvollen Umgang mit Spendengeldern zu gewährleisten oder Schwachstellen bei internen Kontrollen und Systemen aufzudecken. Der Umfang externer Prüfungen kann abhängig von den Zielen der jeweiligen Prüfung erheblich variieren.“ ⁴⁵
Mikrokreditanbieter	Bezieht sich auf Organisationen, die direkt oder in Partnerschaft mit anderen Finanzinstituten (z. B. Banken) Mikrokredite bis zu einer Höhe von 50 000 EUR für Kleinstunternehmer bereitstellen.
Portfolio at Risk (PAR)	Wert der ausstehenden Kredite, für die eine oder mehrere Tilgungsraten mehr als eine bestimmte Anzahl an Tagen überfällig sind. Häufig als Kennzahl dargestellt und in Kategorien nach der Anzahl der überfälligen Tage eingeteilt.

Begriff	Definition
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit für eine gültige Transaktion besteht dann, wenn eine Mindestanzahl an Mitarbeitern und Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Organisation – in der Regel eine Mehrheit – anwesend ist.
Refinanzierung von Krediten	Die Auszahlung von Krediten, damit der Kreditnehmer in der Lage ist, frühere Kredite zu tilgen, die er andernfalls nicht tilgen könnte.
Umgeschuldete Kredite	Die Umschuldung von Krediten ist die Neuverhandlung oder Änderung „des ursprünglichen Tilgungsplans“ ⁶
Zweckgebundene Mittel	Beihilfen, Investitionen oder Spenden, die voraussetzen, dass die Mittel in einer bestimmten Weise für einen bestimmten Zweck gemäß den Wünschen des Geldgebers eingesetzt werden, wie z. B. die Bedienung eines Kredits. Die Mittel können für die Bereitstellung festgelegter Dienstleistungen für eine spezielle Zielgruppe oder für die Deckung bestimmter Kosten (z. B. Bezahlung, Ausrüstung usw.) bestimmt sein.
Risikomatrix	Eine Risikomatrix bzw. ein Risikoregister dient der Auflistung der Risiken, der Bestimmung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihres Schweregrads (z. B. gering, mäßig, hoch) und der Erstellung eines aggregierten Risikoprofils aus einer Kombination der Maßgrößen (Wahrscheinlichkeit und Schweregrad). Ein damit verbundenes Werkzeug ist die Risikomanagement-Matrix, die die Qualität des bestehenden Risikomanagements im Hinblick auf die Risikosteuerung (z. B. stark, akzeptabel oder schwach) berücksichtigt.
Besicherte Kreditvergabe	Bei einer besicherten Kreditvergabe wird ein Kredit im Austausch gegen einen als Pfand eingesetzten Vermögensgegenstand als Sicherheit gewährt. Wird der Kredit nicht zurückbezahlt, kann der Kreditgeber die Sicherheit zur Entschädigung für etwaige Verluste einbehalten.
Gesamtkreditkosten	Die Gesamtkreditkosten sind die Gesamtkosten für die Aufnahme einer Verbindlichkeit (Kredit), die Zinszahlungen und andere Finanzierungsgebühren umfassen können, die der Kunde zahlen muss und die dem Kreditgeber zum Zeitpunkt der Kreditauszahlung bekannt sind. Die Gesamtkreditkosten werden als Wert ausgedrückt.
Nicht gebundene Mittel	Beihilfen, Investitionen oder Spenden, die nach dem Ermessen der Empfängerorganisation ausgegeben werden können.
Varianzanalyse	Verfahren zur Berechnung des Unterschieds zwischen den tatsächlichen und im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. geplanten Ausgaben und Einnahmen und zur Ermittlung der Ursachen für diesen Unterschied bzw. diese Varianz.

Endnoten

1 Der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten wurde von Dr. Karl Dayson und Dr. Pål Vik von der Forschungsgemeinschaft Community Finance Solutions der Universität Salford (Vereinigtes Königreich) auf der Grundlage eines Vertrags mit der Europäischen Kommission erstellt

2 Aktive Kreditnehmer sind Personen mit aktuell ausstehenden Kreditbeträgen beim Mikrokreditanbieter bzw. Personen, die primär für die Tilgung von Teilen des Bruttokreditportfolios verantwortlich sind. Kreditnehmer mit mehreren Krediten gelten als ein Kreditnehmer

3 Lapenu, C. und Pierret, D. (2006). Handbook for the analysis of the governance of microfinance institutions (Handbuch zur Analyse der Unternehmensführung von Mikrofinanzinstituten) IFAD

4 Braniff, L. und Faz, X. (2012). Information Systems: A Practical Guide to Implementing Microfinance Information Systems (Informationssysteme: Ein praktisches Handbuch zur Implementierung von Mikrofinanz-Informationssystemen). CGAP

5 CGAP (1998). External Audits of Microfinance Institutions – A Handbook, Volume 1. (Externe Prüfungen von Mikrofinanzinstituten- Ein Handbuch) Technical Tool Series No. 3. Dezember 1998

6 Microfinance Consensus Guidelines

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: <http://europa.eu/contact>

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: <http://europa.eu/contact>

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: <http://europa.eu>

EU-Veröffentlichungen

Beim EU-Bookshop können Sie – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen: <http://publications.europa.eu/eubookshop>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe <http://europa.eu/contact>).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

Der Europäische Verhaltenskodex für die Vergabe von Mikrokrediten legt einen einheitlichen Katalog von Standards für den Mikrofinanzsektor in Europa fest. Er dient als Instrument der Selbstregulierung und als Qualitätssiegel für Mikrofinanzinstitute, die sich zu einer ethischen Finanzierung bekennen. Der Kodex wurde auf der Grundlage anerkannter, bewährter Verfahren im Sektor und in enger Zusammenarbeit mit seinen Interessenvertretern entwickelt. Die Übernahme oder Billigung des Kodex ist Voraussetzung dafür, dass Mikrofinanzinstitute und Banken finanzielle Förderung durch die EU in Anspruch nehmen können.

Unter der folgenden Adresse können Sie unsere Veröffentlichungen herunterladen oder diese kostenlos abonnieren:

<http://ec.europa.eu/social/publications>

Wenn Sie regelmäßig Neuigkeiten zur Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration erhalten möchten, abonnieren Sie den kostenlosen E-Newsletter Soziales Europa unter:

<http://ec.europa.eu/social/e-newsletter>



Social Europe



EU_Social



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union